

No. 528

260.

Medicin. chirurg. Special - Schule.

Wenn die Administration von mir am 1. d. d. freigegeben
befallen will über ihre Local zu disponiren, so
würde nach meiner Meinung gethener Meinung der
Wunsch dieser Einrichtung zu lauten, jedoch nach
dieser meine Aufgabe zu erst mit der Finanzverwaltung
mit der dies für den Fall der Rückzahlung der Hand
gründeten Einrichtung bewilligt werden.
Wenn die Falle jenseitig so ist zu nicht besprecht
die Administration davon zu befragen. V. M.

M. Puch

Die Subscribenten haben folgende
mit zu geben, die ich die Hilfe
die Stelle als Consulent willig annehmen.

Wird das vollkommen so mit dem von Herrn Doct. und Professor
Wagner's Nachfolger angegriffen sein gefordert werden gründlich eingesehen,
und dem von Herrn Professor proponirten Gehalt abzüglich der
auch angegriffen der Studien - Dienste und sonstige ich nicht beirathet
die D. in der Folge Conventen der von mir eingesehenen D. zu einer
sehr nachtheiligen Gegen. Darstellung stehen werde, damit ich das
Angebot so lange als möglich mit Zustimmung der dem Geld
der D. in der Folge der späteren Nachfolger, durchaus kommen
verpflichtet bleiben mögen.

Dies ist der Sinn der Sache der Conferenz. Ziemlich zu den D. in
der D. in der Folge der späteren Nachfolger, durchaus kommen
verpflichtet bleiben mögen.

C. H. Dellner

[Faint handwritten text on a vertical strip of paper on the right edge]

H. H. P.
 Ihre Gnade hat mich vielfach in gütiger
 und feiner Weise besucht, welche mich
 an liegendem Papier und Beilage
 nicht hat mit den besagten zu, selbst
 meine gesagten Sachen zu dem
 in die Hand, und die Dinge bald möglich
 zu befordern. Ich habe diese Sachen
 mit der Bemerkung in die Hand, daß
 es mir sehr lieb an dem Herrn
 würde, wenn wir mit, so bald es erstatet,
 auf seinen Punkt, diese künftige
 Zusammenkunft, in mündlich Verhandlung
 lang, statt zu werden künftige in
 lang auf Holland sein und für die Sache
 zu überbringen, mit dem H. Raath
 hat einverstanden, und so die Sache möglich
 in einem Neben beendig, können, beson-
 derlich, da wir, so bald als möglich, auch
 an die zu ersehenden von Verändern
 wegen machen werden. Ich habe
 H. H. P. die H. H. P.

H. H. P. die H. H. P.

1812
 Auf die die Meinung des Raathes vom 4/17ten Jun. zu haltenden
 Commission, und am Schnellsten geben sich haben werden Republik

Kaufmann unerschütterlich erhalten, wenn die gesetzlich Verfassung
 mit ihrer Machtvollkommenheit zu können gehalten und bestanden ist, dann
 für die Administration über die von dem Raath beschlossene Verfassung, und
 die Vollständigkeit der Verfassung ist die Vollständigkeit der Verfassung.



Ihre Schreiben dat. d. 17. Sept. habe ich mit dank empfunden
und gegenwärtig davon Wichtigkeit nicht gering
schätzen. Die hiesige Verwaltung unter Aufsicht eines
Kaufmanns besteht, und eine Zusammenkunft der
Administration für sich oder Extern zu vermeiden, außer
H. D. Starck als hiesigen Konsulent, welche einmüthig
immergibt Meinung und sich zu erlauben. Diese
wirden nicht auf meine Bitte keine Abhaltung
von mir geschehen zu lassen, und die Verhandlung
gesfällt Bestimmung der Tage erweiternd.

H. M. Packer

Dies ist mir sehr gerne nachher mit dem
Konferenz einverstanden.

H. M. Gebens. id

Ich mit H. Packer immergibt habe ich eine gewisse
Zusammenkunft mit der Person unter dem, und nicht gering
H. D. Starck für die Sache zu erlauben, und die dazu, so es
zu der darauf folgenden Konferenz mit H. G. Starck, H. D. Packer,
jedem Tag mit Abzweigen Bericht

C. F. Deller

9

7/825

Ein Pin

Landesanzughlisa Anwaltungs-Commission der
De Kantonsung'sisen Distung.

zu

Frankfurt. am





GROSHERZOGTHUM



FRANKFURT

Der General Curator
des öffentlichen Unterrichtes

an

Die Cantaburgische Disziplin-Administration.

Betreff
Ernennung eines
medizinischen Dozent-
Posten in dem Cantabu-
rgischen Disziplin.

In Gemäßheit eines von Euerer Königl. Hofrat
anfaltenden Bewilligungsurtheils befehle ich Euch, an die Cantabu-
rgische Disziplin-Administration folgende Vorstellungen
zu machen. Daß dem hier und fünfzigsten Stücke des Königin-
münd. Blattes wird diese Befehle mitzufassen haben, daß dieser
würdigsten Dozenten dem die unzureichendsten Vorkandidaten,
welche die Hauptstadt der Großherzogthum für die medizinisch-
chirurgische Studien verbindet, heißt. Die Erwähnung geschehen
haben, die Ernennung eines medizinisch-chirurgischen
Dozent-Posten in Frankfurt zu verfahren, und darüber
dem vom Doktor Cantaburg Paul. Geyssler, und
seiner Lehr-Institute ein, die gegenwärtigen Dozent-
Kandidaten auszusuchen, Erwählung zu geben.
Da nun mit der Cantaburgischen Disziplin verbundenen
botanischen Garten, und die diese gesondert anatomische
Theater nach dem Sinne der Disziplin nicht als Grundstücke,
welche für die Disziplin fond nutzbar zu werden können,
sondern als kostspielige Hilfsmittel zur aufzuklären
Bildung von Ärzten und Wund-Ärzten zu betrachten
sind; so wird dem Dozent nicht die Kunst in Abhandlung zu

Stellt werden

Stallt werden können, diesen Hilfsmitteln nicht dem
unvergleichlichen Zweck der Dichtung gänzlich auszufrieden
in Anwendung zu haben, und es läßt sich daher mit Zögern
sich anwenden, daß der botanische Garten mit der unte-
rirdischen Garten der auch zu gärtnerischen Spezialitäten zur
Erweiterung für den Naturwissenschaftler überlassen werden sollte.
Dagegen wird nicht der Fall mit denjenigen Gärten der
Vorkulturartigen Dichtung - Garten sein, welche noch keine
festgesetzte unabweisliche Bestimmung haben, und welche
als Laub - Gärten benutzt werden können. Zu letzteren
Abzweigungen würde das festzimmern gehören, welches im
Garten mit Gewächsen besetzt wird, der jetzt nicht gegen
den Garten zu gerichteten Zweck, das ganze auf die
Ausscheidung der festen festzimmern im zweiten
Zweck, und die zwei Klümpchen Zimmer auf der anderen
Seite der Gärten gegen den Zwinger beschränkt ge-
sein. Dieser müßte aber in diesen Zimmern einige
Krankheitskrankheiten und Aushilfskrankheiten anzuwenden
kann so wünscht Herr Doktor Behrens, daß die gegen-
wärtige unvollständige Küche in ein Pallast - Zimmer
verwandelt, in dem bisherigen Vorraum eine Küche
angelegt, und ein anderer Vorraum auch erbaut
würde. Alle diese Veränderungen fordert die beschriebene
Erweiterung der Laubkultur, und es liegt daher die Befall
von dem Herrn Anstaltlichen Hesse geforderten Briefe und
Aushilfsflüge zur Ansicht seiner bei, mit dem wirlichen Ausfu-
hren an die Dichtung - Administration, sich gefallen
zu erklären, ob die für jene Veränderungen und
Aushilfskrankheiten zu machenden Ausgaben von der Anwal-
tung - Behörde gegen übliche Verzinsung der Druck der
währenden Kapital abgenommen werden wollen, oder
ob sie von der Kasse der Spezial - Disputa getragen
werden sollen. Man wird in diesem Punkte gänzlich
die Wünsche der Administration zur Richtschnur nehmen.

Dubai.

geheimen Männern nach ~~Erkenntnis~~ ~~Erkenntnis~~ nicht auf
Beförderung der öffentlichen Wohlfahrt ~~Erkenntnis~~
Zweckes zu haben.

Pauli

Wu. H. Tharck!

Weslyabofnung
Geisynafstasau Jahr 1770.

Vielte I. Fuchstaf fage!

Schreiban mir Han Weslyabofnung
zu dem geselligen mityrschiltan fuch
wünsa folgenen Bewandlungan zu ma-
chan: ad N^o 1. ist Kist zu vermerken.
ad N^o 2. Hier müßte der ganze nachter
Hand gesetzt, und mit einem kleinen
Beynufanta, Zusatz woybleiben, da N^o 3.
von dem botanischen Garten die Karte
ist. Der Auktory, 100 fl zu anatomischen
Kunst ansetzen, und 6 Gulden Holz zu sein
das anatomische Garten, / welches letztere
jedes wöndlich andydrümt werden müß.
jedesmal von der medizinischen Disputa
abzugeben, ist der Anweisung gemäß,
aber so daß in Aufsehung zuvermerken liegen
kann. Kist aller anatomischen Kunstwerke
auf dem Fall, daß die medizinische Disputa
entlangt werden sollte. ad N^o 3. Zu betrafft
das botanische Garten sind es gut sein,
sich aber so, wie wegen der Anatomie über
eine Dummheit. Dummheit für die jedesmal
zu machenden Anweisungen zu vermerken.
Die Dummheit - Dummheit beläuft sich
nach dem beigefestigten Anweisung - Aufzuge
auf 1399 fl. Davon gehen für Beförderungen
mit 300 - 500 - 218 - nach 176 fl für 16 Gulden
Holz die Dummheit von 125 fl ab. so bli-
ben also für Anweisungen 145 fl übrig.
Es glübe daher, daß man die jedesmalige
Abfindung - Dummheit von 12 Rowlinan, oder
von 132 fl zu bezeichnen das botanische

Gartens



Gärtner an Düng, Loth, Truglofe, Gärtner-
Gemeinschaften u. s. w. nicht zu sehr angefaßt
finden wird. In diesem Falle gäbe also die
Administration jährlich 222 fl. nach 22 Gilbart
gelde in natura für Anbauarbeiten auf die
Anatomie und die botanischen Gärten als die
medizinische Fakultät ab, und befolgte
sommerlich den Professor der Anatomie mit
300 fl., Herrn Doktor Grassmann mit 300 fl., den
botanischen Gärtner mit 500 fl., den Gärtner-
burschen mit 218 fl. 42 Sch. ad Art. 4. Dabei möge,
um zweyten den Bibliothek und der medizini-
schen Fakultät die nöthigen Zusammensetzung
zu erhalten, hinter dem Worte bleibt in
der zweiten Zeile nach unter der Aufsicht
des jährlichen akademischen Beschlusses
der medizinischen Fakultät gefügt werden.

ad. 5. 5. Unter dem Distrikt-Professor kann
sinn nur der Distrikts-Professor der
Anatomie und der Botanik, der botanische
Gärtner, und der Gärtner-Geselle vorhanden
werden. Die Anstellung des Distrikts-Professors
allein der Administration überlassen. Die
Benennung des Professors über die Anatomie
und die Botanik kann dem Universitäts-
rath vorgelegt werden, da die medizini-
sche Fakultät unter Aufsicht des Raths steht,
und auf Raths Anstalten verweist und
übernehmen wird. Hat die Anstellung des
botanischen Gärtners und des Gärtner-
burschen angefaßt, so wird ab, um die wünsch-
lichsten Anstalten zu erhalten, am zweckmäßigsten
sein, daß die zu bestellenden Diensten fünf mal
Jahren die Hälfte von jährlichen Professoren
der Botanik, einem medizinischen Mithelien
der Administration, und dem Distrikts-
oder Rath des letzteren von einem
zweiten Mithelien der Administration
zugewiesen werden, und nach dem Kaputten
deser Anstalten die medizinische Fakultät

zu

zu Sanktallen zu vertheilen gungigt sein
zu lassen mir das die Eigenschaft von
Lohnen zu den fast zu setzen
Kantons- Punkten sind beizufestigen,
und fast mir die unvollständigen
auszulegen, in wie weit man von Tiden
der Administration auf die einzelnen
Punkte Sanktallen zurückzuführen
sein wird.

Ganzsinnig die die Konstitution der
vollkommenen Gesetzgebung, womit ich
verfahren

Herr Wolfenbüchener

Frankfurt d. 28^{ten} Juni 1812.

gehorsamster Diener,

Pauli

5. Die Briefe für anatomische Vorlesungen
zum jährlichen Bezahlen 300 fl, so wie die
jährliche Dienstbesoldung Summe von 100 fl
für anatomische Präparata, unter
6. Gilbnat Holzgeld für die anatomische
Zwecke wandern Summe von 100 fl
Nicht-Administration benutzbar,
welche sich jedoch die jährliche Kunst
kosten auf die Vorlesungen, als auf
die noch hinzukommende anatomische
Präparata auf die Zelle vertheilt,
sind im Laufe der Zeit mit der
zunehmenden Zahl der Vorlesungen
Veränderung vorzunehmen sollen.

6. Die jährlichen Besoldungen für
den Hofrath der Botanik, den botanischen
Gärtner und den Gärtnerbesorger
mit 360 fl - 500 fl und 210 fl 12 kr wandern
Summe auf den Konstruktionskosten
Nichtungsfonds bezogen, und abzuheben die
16 Gilbnat Holzgeld zu ihrer jährlichen
Bestimmung abgezinst.

8. Der botanische Garten einmal Summe
den Konstruktionskosten des Bräuer-
Hospital zu seiner Restaurierung,
und mit dem Garten durch die
jährliche Unterhaltung wandern,
wenn in der Folge die und: die
Spezial-Kosten anzuheben werden sollen.

9. Die Nicht-Bibliothek bleibt unter der
Oberaufsicht des jährlichen Stad-
mischen Konsulenten der und: die
Kosten in ihrem jährlichen Etat
auf die demselben bestimmden Ge-
hältern, und die für den Konstruktions-
kosten bestimmden Layert vorzuführen
ist, der Nichtungsfonds jedoch in seinen

Jährlichen

7. Für die übrigen Ausgaben zum Unter-
haltung der botanischen Garten, zu Zinsen,
Dienst, Lohn, Garten-Unterhaltung u. s. w.
wird die jährliche Dienstbesoldung Summe
von 132 fl mit dem Nichtungsfonds an die
jährlichen - jährlichen Kosten abgezinst.

Inzwischen Sirygen Kassen weiterhin
Zuschuss machen kann, so müßten alle
Löhne, die von der med. chir. Schule
angefordert werden, von der Hoff-
Schultheiße getrauert bleiben.

10. Ausser den bei seiner neugekauften
Kostan Diensten in der Bolle Linn
neuen Ausgeben auf Anweisung
der Hoffschultheiße getrauert, sondern
ausser dem heimlich von der med. chir.
Schule übernommen werden.

11. Zum Ende der Vorlesungen wird
das Studium abzuwickeln, worin die
Hilfen überwachen, und der med. chir.
Lohn gesamt zugelassen wird der med.
chir. Schule monatlich einzurechnen.

Die auf die Überprüfungen der Hoff
unsererlei von Linnestungen
werden nach Punkt 2. auf Kosten der
Hoffschultheiße gemacht, und das Darunter
verwendete Capital mit 5 Prozent von,
zinsen. Die die Überprüfungen der in
obenan dorte befindlichen Schultheiße wird
für die Administration dardem Herrn
von Senckenberg übernommen. Die
dieser unzulänglichen Mittelzins hat die
med. chir. Schule zu tragen. Die weitere
unzulänglichen zwei Stunden Linnestungen in
Nabengärten ist auch von Seiten der
Administration ebenfalls an die med. chir.
Schule zu übertragen und nach dem
Vorprüfungen der Herrn Hoff einzurichten
möchte, wenn die Aufnahme von der
Militair - Verwaltung dardem Linnestungen
für die Unternehmung der Hoffschultheiße
Haus als für die Linnestungen Hospital
anzuwenden werden sollte. Im entgegen
gesetzten Falle wird auch für ein einen
billigen Mittelzins zu zahlen.

Die Unterhaltung, Reinigung, Heizung
der in dem Hoffschultheiße überlassenen
Auditorien

Auditorien

Handwritten notes in the left margin, partially cut off.



Die dann von Herrn Baasch Kay Pauli vorgeschla-
gen und unterzeichneten Plucken sind auf
auf folgende demerthlich zu bezeichnen.

N^o 1^{te} 2^{te} 3^{te} 4^{te} 5^{te} und 8^{te}
Plucke bezieht, so ich diese Verabreichung in
den letzten Abschnitten und dem in die Subri-
minant werden. - Was wünschst du, das

N^o 6. Ich sei ungenügend wärte und gesagt wärte:
Die Stiftungs Administration vornehmlich
kann mir nicht als B. Gaidner'sch Holz
zu billigem Bestimmung, aber
auf die losen Plucke gehen können
für die erste, und die Stadt. D. Gaidner
bezieht ab dem nun in zu bestimmen
ob Quantum für die fernere Kosten,
so auch die Plucke vornehmlich werden
müssen. - Finanzen

N^o 7. Die Stiftungs Plucke und Plucke über
die Stiftungs Bibliothek bezieht so in
glaubliche Stiftungs Verwaltung seiner
Passanten und Stiftungs Verwaltung
für nach er fallen und vornehmlich
für und derfalls Stiftungs nicht
müssen. Die Stadt. D. Gaidner sein geltige
interimist nach B. Gaidner'sch der fort.
Bibliothek bezieht, wobei aber der Stiftungs
Geld, das die Stiftungs außer dem
Geld geltef werden durch.

N^o 10. Stiftungs sich nun selbst: was wird
in der Stiftungs derfalls gefallen werden

N^o 11. Stiftungs und Stiftungs werden, ob in



Mein Kind, so gering er auch ist, was um
ein Kind einen Namen zuzubringen, zu überlegen
ist? Der unedizinte. Spätere Fund
für sich überigend mit dem Herrn
von Knellerberg wegen seinem Logis
abzuführen. — Wenn die unedizinte
Kittung so wie der Ed. G. G. G. G. für
sich von der Einweisung befreit
werden können, so wäre diese für beide
Parteien in großer Gewinn, und somit
man sich auch auf den Kind nach 50
Begriffen Man.

Mr. 12. Die Sammlung ist bestand. Bestand
und Kind Gefällig bleibt der Bestand.
Bestand Bestand Bestand so wie die
sich, überstet. Bestand Bestand Bestand
über Bestand, Bestand Bestand Bestand
Bestand in von der Bestand. Bestand Bestand
Bestand Bestand Bestand Bestand.

Am 29^{ten} Juni 1812. Bestand.

Handwritten text on the left margin, including fragments like "2", "3", "4", "5", "6", "7", "8", "9", "10", "11", "12", "13", "14", "15", "16", "17", "18", "19", "20", "21", "22", "23", "24", "25", "26", "27", "28", "29", "30", "31", "32", "33", "34", "35", "36", "37", "38", "39", "40", "41", "42", "43", "44", "45", "46", "47", "48", "49", "50", "51", "52", "53", "54", "55", "56", "57", "58", "59", "60", "61", "62", "63", "64", "65", "66", "67", "68", "69", "70", "71", "72", "73", "74", "75", "76", "77", "78", "79", "80", "81", "82", "83", "84", "85", "86", "87", "88", "89", "90", "91", "92", "93", "94", "95", "96", "97", "98", "99", "100".

Die Vorlesung ist von Herrn D. Stark aus-
geführt worden und Herr Hauptmann Pauly
sind in folgender zu bemerken:

Auf der 2. Seite 3. Zeile steht ein Wort aus,
welches zu lesen; sollte nicht heißen:

„In Vollständigkeit der Leinwand ist es
inbezug keine Zweifel.“

3. Seite ad 52.

Es ist sehr gut dass das Institut nicht
in der Gasse 6 Gilberth Platz ist, und der
medic. Schule überlässt das ganze Grundstück
selbst anzufassen.

Allein das Institut befindet sich bei
H. D. Grassmann; H. Deumerth; für einen
und Guard der Willmayer; so wie auch für
das Institut. Wenn es zu diesem Auf-
bau kommen muss einen vorbestimmten abgegrenzten
Platz hat, so ist eine Collision zwischen
den Instituten zu befürchten.

Denke das Wort nicht sagen: Wir haben
für ein Institut Holzbestimmung, wenn man 5 bis
mehr ansetzt. . . . Gilberth überweist,
dieser wollen wir jedoch zufragen lassen
alles was für die Anatomie, Gemüthslehre
und die Hospitäler muss reserviert werden, sollte
die Medicinal Schule.

3. Seite ad 53 am Schluss

— auf dem Grundstück und dem Garten gewonnen
werden, welche in der Zeit von der Medicinal
Schule für die Anstalt bestimmt sind, wofür dann
man selbst etwas unterrichten und abgeben
sollte, indem eine Abtheilung für die
Schule sehr sparsam, und allemal nachteilig;
für die Vollständigkeit der Garten zeigen
wird.

4. Seite ad 54. 3. Zeile

„nach dem Vorhaben . . . (nicht notwendig)
bestimmten Grundstück“

Es müsste sehr gut sein dem Herrn Hauptmann
wofür eine Abtheilung dieser Gärten nicht,
zuzulassen, oder wenigstens für einfließen

zu lassen, daß die Anweisung nur in
Ansehung der Pflanz. auch im Locale der
Bibliothek statt finden könne, damit
die Pflanz nicht in die Fenster verstreut
werden

Nota A 55. Juli 11.

in einem billigen Aufsatze
müßte zu zeigen sein
oder wenigstens die Befolgung der anzuordnenden
Maßnahmen.
Die Winteraufsicht

es wäre ganz nicht willkürlich,
abgesehen von dem Aufsatze zu
den in die Pflanz, welche
auf einige Stellen,
ausgeführt werden.

Nota B - 56. 5. Juli

Es müßte die Pflanz
a) auf gleiche Weise
b) bei neuen Pflanz - Aufstellungen der Pflanz
c) die Pflanz in die Pflanz bei neuen der Bibliothek
über
genommen zu lassen sein

Nota - Juli 17

Es müßte mir - herangezogene Gründe zeigen
zu zeigen müßte
so war man gekommen über Pflanz von den
zu zeigen, die Abhängigkeit der Pflanz
in die Pflanz der Pflanz, oder in den
Pflanz gleiche Weise zu zeigen, und
die Pflanz über Pflanz zeigen für die
Pflanz zu zeigen, jedoch
über die neuen Pflanz der Pflanz
nach Pflanz der Pflanz von den Pflanz

Nota C - 4. letzte Juli

Es müßte mir - herangezogene Gründe zeigen
zu zeigen müßte
so war man gekommen über Pflanz von den
zu zeigen, die Abhängigkeit der Pflanz
in die Pflanz der Pflanz, oder in den
Pflanz gleiche Weise zu zeigen, und
die Pflanz über Pflanz zeigen für die
Pflanz zu zeigen, jedoch
über die neuen Pflanz der Pflanz
nach Pflanz der Pflanz von den Pflanz

Die Anweisung für die
Pflanz müßte
Pflanz zu zeigen sein
Es müßte mir - herangezogene Gründe zeigen
zu zeigen müßte
so war man gekommen über Pflanz von den
zu zeigen, die Abhängigkeit der Pflanz
in die Pflanz der Pflanz, oder in den
Pflanz gleiche Weise zu zeigen, und
die Pflanz über Pflanz zeigen für die
Pflanz zu zeigen, jedoch
über die neuen Pflanz der Pflanz
nach Pflanz der Pflanz von den Pflanz

Das Medicin. Institut, und das Hospitäl
einander aufzufassen müssen, so art
das nebst dem das Local, und letzteres die
Kost betrifft.

Wenn nun jetzt eine neue Med. Spec. Schule
in dem Wille gegründet wird, so wären zwar
diese, so wie alle Institute in jeder Art
von Englanden Kosten besorgt, denn die
einigen wenigen Hospitäler und militär. Hof,
welche sind bis jetzt keine Freigebungen
zugewidmet worden.

Allerdings ist notwendig das das löbliche
quartier auch für einen nachträglichen neuen
und das ab dem Medic. Institut und dem
Hospitäl die Anordnung dieser Grundstücke
zufassen, denn da wir die neuen Medicinal
Schule alle möglichst zu verändernde Localen
abgeben, so würde die der D. Stabenbergschen
Hilfsung zugewidmet verändernde Freigebungen
in die Wüste für die aufgewandte Kosten
dieser beiden Institute nachgelassen werden
müssen, was für das Med. Institut der dem
von der Med. Schule zu erwartenden Nutzen
nicht weniger 150 - bei weitem nicht unterschätzt
werden würde. Wie schon früher und

~~Das ist die Sache der Regierung~~
~~und ist die Sache der Regierung~~
(von dieser Seite her)

erfüllt wird, und nunmehr die
günstigen Erfolg dieser Unternehmung
den man erwarten - werden sollte.

Wie schon früher

S. M.
Comptroller General

In Betrachtung der Sache ist in Betracht zu ziehen
 von Herrn Doctor Hart. angeführten Umständen
 nicht einig unrichtig von Herrn D. Wagner
 in dessen der Administration der D. Statthalter
 Med. Institut zu untergeordneten Separat
 von Herrn Statthalter Pauly fleißig wieder
 geübt, weil es in dem Circul nicht angeordnet
 worden, wegen allerdienstlicherer Verrichtung
 bedürftig haben. Jedoch ist zu bedenken
 ob es nicht einig möglich, und manchen Vortheil
 Herrn Coadministrator zu sein, in der Vor-
 aussetzung dass Derselben die jungen Leute
 persönlich über zu seiner Competenz gehört
 worden, zu sein mit Herrn D. Hart
 die bestimmten Sachen, als Material zur
 Bearbeitung mittheilen werden.

Jedoch kann man bemerken, dass man sich
 davon zu sein ein gegenseitiges Freuen
 nicht beizulegen, welche mir selbst über
 gelegentlich geübt.

Auf diese ist nicht weniger zu sein der
 Vorkommen von den übrigen, dessen Adminis-
 -tration gemeinlich worden sind; mit
 der Ausnahme der Herrn Statthalter Pauly
 aber nicht, dass ein Teil der manchen
 dem unvollständigen von Mendel gemacht
 die richtigen Separat zu sein worden
 und demnach dem Herrn Statthalter
 Anfanglich angeordnet sind.

Was dem ist der Dingen nicht anzusehen
 manns Ansicht was, hervorgeht, wenn
 die Vollständigkeit der Sache nicht
 Bedingung nicht mancher Länder
 werden aber das eigentliche der
 Dingen wissen, so nicht letzten
 ihrem Zweck entgegen dem sie nicht
 durch Nachträge und Berichtigungen
 die Acten vollenden und die Norm
 im Allgemeinen.

Z. D. — Wird der 2. Artikel
 — nämlich einig davon angeordnet von
 Holz in der Sache, das von mir vor-
 geschlagen pro quo nicht Holz quantum
 für den unter Punkt 3 bestimmten Betrag
 geben, beigefügt; obgleich voran,
 zu sein

Auf diese ist nicht weniger zu sein der
 Vorkommen von den übrigen, dessen Adminis-
 -tration gemeinlich worden sind; mit
 der Ausnahme der Herrn Statthalter Pauly
 aber nicht, dass ein Teil der manchen
 dem unvollständigen von Mendel gemacht
 die richtigen Separat zu sein worden
 und demnach dem Herrn Statthalter
 Anfanglich angeordnet sind.



zu setzen nur das der Herr Oberst
 Bachy sich nicht mit 6 Gilbros Gold in
 allem, außer für Botanik, Oeconomie
 in Anatomie hingegen können in manchen
 die derselben auch der Zweckmäßigkeits
 wegen nicht das die Gewissheit
 nicht den Zweckungen des Arztes, der
 Bot. Gelehrten und der Naturkunde anzu
 geben 6 Gilbros, wofür extra 16 Gilbros
 erfordert — Ingleichen Vor schläge
 wegen der Beschaffung eines Manuskript
 zur Freigabe oder Litteratur —

so würde besser verfahren sein
 wenn die Ausgaben der Bibliothek durch
 bestimmte Regeln geregelt werden. Hatte man
 zum Beispiel die Bibliothek unter
 Aufsicht des Oberstbats und vorzüglich
 Verantwortlichkeit des Hofraths zu setzen
 seine Instructionen zu vertheilen
 würde dem in Ansehung des 935
 nicht geschaden sein.

Wenn alle meine Anmerkungen
 zur Bibliothek ex Capa der Medic.
 Schule, jedoch allerdings dem Academisch
 Vorstand jede beliebige Unter und Ober
 Aufsicht. — Die Oberaufsicht über die
 Ansehung der Bibliothek jedoch aber
 zu dem höchsten der auch seiner Verbindlich
 Administration und die specielle Aufsicht
 der Hofraths, so wie sich die von Herrn
 D. Wagner unterworfenen 935 bezieht

Was von Herrn Oberstbats wegen
 10. 5 fällt weg, wenn der in vielen
 Hinsicht nicht ohne den überall billigen
 Vorschlag des Herrn D. Wagner
 eingang findet, außer die Person
 der Administration und der Med. Schule
 ein Aversional Summa für die ferner
 Kosten so auch die Garten vorzubereiten
 werden müssen, bestrahlt werden sollen:
 nur muss man vorher wissen
 was das Reich für diese Summa
 leisten soll, damit beide Theile befriedigt
 werden können

in Substanz
 der Oberstbats

in Substanz
 der Oberstbats



Lehrmeinung, ob man nicht bei der Aufstellung
folgender Regeln vorzugehen

1. Die Einrichtung des Theater. An dem Theater
a. Solange es besteht, muss es auch ein
b. Die man zu vermindern, oder
spezial Befehl, führt zu dem
c. Zweck derselben genau mitzusehen
zu müssen, und demnach die
d. dem dem Willen der Mitglieder
muss entgegen sein.

2. Oben so genannte Prinzipien sind mit
dem Wunsch verbunden, dass man möglichst
im Jahre 1870/71, und auch
demnach als Beitrag zu dem Bedürfnis
nicht der amateurnischen Theater
auf dem Gebiet der
Landschaftspflege
beizubringen
Küchlein, das Folgendes
der Einrichtung ist

3. Somit man nicht sagen, man zu
Länder die es nur sind
reparatur, & Einrichtung ist, möge
wohl geschehen sein.
4. Das man die zu
5. Konsula betrifft, so
6. die Administration zu
7. Zweck genau
8. für genau
9. Karten, auf der
10. Zimmer in der
11. die
12. die
13. der
14. wie bei
15. Local, dass
16. die
17. mit 5% Vorzug



Da aber seit einigen Jahren
man so weiter hat —

so wer man gefunden, daß durch
die Einrichtung der bish. Schul
Hauptmann v. Henner als
Lehrer eingeweiht wurde, diese
des ersten Stages freigegeben
sein local der Hoffmann zu
Mannheim, und was die folgende
eingezeichnete Briefe des
Gebäude. —

Was übrig ist die Einrichtung
an diesen Schulen & noch
so wie die Einrichtung & so weiter

Sollte nicht etwa gemacht
werden, daß wir auch schon
die Schule zur Befreyung von
Lehrerentlohnung bekommen
da man die nied. spec. Schule
einige Jahre lang wälzte
dagegen gibt es eine
bei demselben Ort wo man
einmal in der Stadt
Lageplatz für die
bleibt.

Es würde aber auch die
Sache erwünscht, wenn man
—

23

Wird sich das Ernst an / v. Lottent.
Dass die Kunst etwa gelehrt werden
Dass es keine Antwort so einflussreich möge
Denn man sie in schriftlicher Form vorlegen
w. Damit besorgen kann, die Prof
sine Grinnor geschickter —

J. M.
+ M. F. Buch

Carl
Pohl
Frank



Carl Christian Heinrich
Pfeil v. Lichtenberg,
Land-Fruchtmeister

Concept eines Specul in M. Baur
v. Lichtenberg

24

Das König. Specul inso Fort-
schritt, welches sich die
für Staatlich Pauli wifung
Leyten, ist freywillig selber ge-
winnen sollen, in dem Medicin-
institut ~~gestiftete~~ desin eines
medicinisch Special-Specul zu
wissen, in die wichtigsten
medicinisch Anstalten, die sich
für das Land, bey zu bewilligen.
da nun die Distl-Anstalten,
in die botanische Garten, vornehmlich
Distillation bey sich zu gewinnen-
müßigen Garten ~~für~~ bestimmt
sind, so unterliegt dem Comitee
für diesen Zweck, beinamen zu prüfen
Anstalten über einigst von einigen
Jahren in der Distillation,
zu Gesellen einzuweisen. —
einzel abzugeben, wenn sich
bedenklich, da den Comitee die
medicinisch Institut desin
ist, welche ist nicht, zu einem
antrittlichen ~~Wirkungsbereich~~
gehören werden soll. Dies
ferner ist diese, nach wissenschaftliche
Vorbereitung bey sich, die in
zu weilligen, jedoch in die
Distillation des Distill zu weilligen,
gibt ein billiger Mensch-
gibt, — in reservierten zugehörig
für die Fortschritte der

günigsten Göttern, welche die
Licht, die Ihre göttlichen
Anwesenheit zu Frankfurt
bezeugen.

Alle fallen in Ihre Hände
die Sünden zu befehlen
in. Amen

Vier jüghl. Crucybalen von Anatomia latof. vom 1. July 1801. bis 30. Juny 1802.

für Spiritus Sini	26. 6.
für einen kleinen Drey nachst Dinstal mit zwey zu strecken	7. 12.
für anatomisch Vorlesungen an Tit. H. Vork. Gesunde	300. -
für Lufften	2. -
für 6. Gyllert Holz für Anatomia	66. -
<hr/>	
	392. 18.

Summe vom 1. July 1802. bis 30. Juny 1803.

für Spiritus Sini	36. 36.
für Süsswasser	15. 28
für Lufften	6. -
für Wundheil	2. 38.
für 2. Cadaver	2. 24.
für die bey den anatomischen Demonstrationen nöthigen Verrichtungen	5. 24.
Erhaltung	2. 8.
Erhaltung	1. 6.
für Injektions. Kunst	3. 9.
für Gläser	11. 21.
an H. Chirurgh. Göttel, für die bey den anat. Präparationen nöthigen Holzstücke	55. -
an Tit. H. Dr. Besenroth, für anat. Vorlesungen	300. -
für 6. Gyllert Holz für Anatomia	66. -
<hr/>	
	507. 14.

Summe vom 1. July 1803. bis 30. Juny 1804.

für Spiritus Sini	45. 5.
an H. Chirurgh. Göttel, für die bey den anat. Präparationen nöthigen Holzstücke	55. -
an Tit. H. Dr. Besenroth, für anat. Vorlesungen	300. -
für 6. Gyllert Holz für Anatomia	66. -
<hr/>	
	466. 5.

Summe vom 1. July 1804. bis 30. Juny 1805.

für Cadaver	2. 30.
Lufften	2. -
für Wundheil	37. -
für Gläser zur Kunstbewahrung anat. Präparate	26. 42.
für Spiritus Sini	46. 19.
für Süsswasser	8. 32.
für 10. Unzen Acidum nitri	1. -
für 3. 6. Unzen Essig	1. 48.
für Seife, Zinn, Mineral u. Kupfer	4. 32.
für Eisen, Erhaltung u. Erhaltung	2. 8.
für einen Vorlesung u. Erhaltung für die Anatomia	5. 48.
an Tit. H. Dr. Besenroth, für anat. Vorlesungen	300. -
für 6. Gyllert Holz für Anatomia	66. -
<hr/>	
	468. 56

Transport 1804, 33.



Transport

1834, 33.

Vier jährl. Ausgaben der Anatomie Lab. f.
vom 1. July 1805. bis 30 Juny 1806.

für Gläser zur Aufbehaltung anat. Präparate	31. 48.
für Spiritus Rini	16. 21.
für Sausflorandstein	9. 33.
für Seidstoff	2. 30.
für 1. Cadaver	1. 12.
für 2. Fötus	1. —.
für Wandgalerie	7. 12.
für Spaffirn v. Forenlan	1. 28.
Rechn. von Einfuamung vnggüßfaffen	2. 36.
für Ciffenklapp	— 48.
für Sujektivmassen	8. 25.
für Handhülfen zu waschen	— 7.
für 1. Raibstein	— 36.
für Spaffirngale	— 48.
für 1. blafabaly	— 44.
an Fil. Hl. Carl. Caspauß, für anat. Vorlesungen	300. —.
für 6. Silbent Holz, samt Infalofen	66. —.
	480. 48.
Summa	2315. 21.

Nun ein fünfjährig Durchschmitt auf 1 Jahr 463. 41.

33.

48.

31.

4/1.

Hochachtungsvoll Ihre
Ehrerw. Hochachtungsvoll

Expediert d. 4 July 1812.

2 Bogen Corrigenda.

Das nachfolgende ~~Verzeichnis~~ Verzeichnis,
in Inhalt eines für die medicinisch-
chirurgisch-special-Schule, und Einrichtung der
fünftigen Anstalten, derer, haben
wir angehen. Wie wir schon
früher die gütlichen Absichten
des hochwürdigsten Landesraths
und ~~Landesraths~~ in allem, be-
ziehen, den ~~Wünschen~~ Wünschen des ~~höchsten~~
Sesamt ~~angehen~~ gehen, zu
für unser Wohl, und für die
weiterung dieser nützlichen
Anstalten, und was für
sich günstig ~~Verhältnisse~~
gewissheit, da wir die ^{Dabei}
Einsparung ~~erhalten~~, so als
Landesrath - Institut ~~ist~~
nach dem Sinne des ~~Landesraths~~
Landesraths, die ~~Anstalten~~ selbst
als nicht ~~erhalten~~
sollen.

Die ~~Verhältnisse~~ Verhältnisse von für die
Anstalten sind allerdings
nach Billigkeit gegründet, und
in dem ~~unser~~ Sinne dieses
Grundsätze ~~erhalten~~, so ~~erhalten~~
von uns mit, - ~~erhalten~~ so
mit ~~erhalten~~ ~~erhalten~~



einige Punkte nicht anzuordnen,
zu müssen.

die Einrichtung des Landesh.
Anatomisch. Theaters, in. bo-
tenischer Gestalt, ohne das An-
sehen der neue zu vermindern. Med.
Special. Schule, unbelohnt können
Gewinn. Als der gewöhnlichen
dies. gemeinlich, manchen wollen,
so führt die ^{Veränderung} Einrichtung
sein ~~alten~~ vorgeschlagen, und
Zweck. Wenn aber durch
Anlage dieses Institutes, man
Gebäude, in. großen Kosten
aufwendet werden, so ist es,
ein fre. Wohlthätig. selbst
ausgeführt werden, und
Gewinn zu erwirken, in. auf
Möglichkeit der Einrichtung
ein feste Basis darüber
aufzusetzen. Dies glaub
diese, und wünschliche Unternehmung
folgende billige Vorschlag
ausführen zu müssen:

1. Daß die von H. Dr. Casper
vorgeschlagene Einrichtung
des Anatomie - Gebäudes bezieht,
so müssen wir ohne Verzug
sein, daß die die Einrichtung
dieselben, wegen, in. Med. Special.
Schule aber, der durch anzuordnen,
Capital gelangen, mit 5 p. Cent
verzinst, mit die selbigen
bezieht.

2. Abt. ganzfranz. wie
 Abt., auf ein j. d. j. d.
 dem D. d. d. d. d. d. d.
 kann, gar ~~aus~~ ~~aus~~ ~~aus~~
 ge. der ~~ent~~ ~~ent~~ ~~ent~~
 Anatomie, Theater ~~zu~~ ~~zu~~ ~~zu~~
 und ~~g~~ ~~g~~ ~~g~~
 v. d. d. d. d. d. d.
 der ~~dis~~ ~~dis~~ ~~dis~~
 n. 100 ~~fr~~ ~~fr~~ ~~fr~~
 g. d. d. d. d. d. d.

~~Die~~ ~~ganz~~ ~~franz~~ ~~franz~~ ~~franz~~
~~ein~~ ~~auf~~ ~~zu~~ ~~zu~~ ~~zu~~
~~der~~ ~~der~~ ~~der~~ ~~der~~ ~~der~~
~~der~~ ~~der~~ ~~der~~ ~~der~~ ~~der~~
~~der~~ ~~der~~ ~~der~~ ~~der~~ ~~der~~

+ für das anatomische Theater

der ~~fig~~ ~~fig~~ ~~fig~~
 tomie ~~ganz~~ ~~ganz~~ ~~ganz~~
 für ~~ein~~ ~~ein~~ ~~ein~~
 dem ~~dis~~ ~~dis~~ ~~dis~~
 künstl. ~~ganz~~ ~~ganz~~ ~~ganz~~
 Academie ~~und~~ ~~und~~ ~~und~~
 werden ~~ganz~~ ~~ganz~~ ~~ganz~~
 dieses ~~all~~ ~~all~~ ~~all~~
 nützigen ~~ganz~~ ~~ganz~~ ~~ganz~~

3. der Botanische Garten, -
 mehrere ~~ganz~~ ~~ganz~~ ~~ganz~~
 ceat. ~~zum~~ ~~zum~~ ~~zum~~
~~der~~ ~~der~~ ~~der~~
 der ~~dis~~ ~~dis~~ ~~dis~~
 soll. die ~~Med~~ ~~Med~~ ~~Med~~
 mit ~~den~~ ~~den~~ ~~den~~
 durch ~~den~~ ~~den~~ ~~den~~
 diese ~~ist~~ ~~ist~~ ~~ist~~
 getrost ~~werden~~ ~~werden~~ ~~werden~~
 gewiss ~~ist~~ ~~ist~~ ~~ist~~
 wenn ~~ist~~ ~~ist~~ ~~ist~~
 der ~~folgt~~ ~~folgt~~ ~~folgt~~
 werden ~~ganz~~ ~~ganz~~ ~~ganz~~



4. In Disto Bibliothek,
 bleibt zu gemeinsamer Benutzung in der Locale der Bibliothek,
~~die~~ auf dem ~~dem~~ ^{bestehenden}
~~dem~~ G. S. Z. Um die für
 deren Verwirklichung ein beständiges
 Legat existiert, die Disto-
 fond jedoch, in seiner chonali-
 gen Lage hin, für sich
 nicht kann, so müssen alle
 Bücher, die von dem M. Sp.
 Schule angekauft werden, nur
 in Disto-bibliothek separat
 bleiben. ~~etc~~

5. Alle von Disto angekauften
 Bücher bleiben, wie bisher,
 ihrer Function, bezogen
 auf die Disto, n. bleiben auf dem
 Buchst. n. d. Verwaltung
~~der~~ Disto, doch in Arbeit
 einzeln, das die neue fin-
 riarische Anstalt wird, so
 gibt die med. Sp. Disto der
 selben einen selbstigen G. S. Z., wie sonst die Disto, das
 die Disto-besetzung einer ^{in Disto} ~~allenfalls~~ ^{Personalb.} ~~erforderlichen~~ ~~weitere~~
 nöthigen Malle, bleibt auf
 Disto der Disto, ^{Personalb.}
 der Administration, welche,
 welche allzeit auf sich,
 die angekauften Subjecten
 sind.

Es ist nun die neue zu
 abzurufen, Geseßeln unbrüchlich,
 so nennt die Administration
 der neuen Freunde zum ein
 zupfordern Jünger, in der neuen
 Etage der Dittogangst ein,
 und erhält den neuen Ja-
 stitute, die wichtigeren Ein-
 richtungen, darinnen zu machen.

da aber nun seit einigen Jahren
 die Dittogangst, durch unzufällige
 Verlesung an Dittogangst,
 die dort eingewandert, sehr
 geschnitten worden, und man
 sehr fröhlich auf dem Grundstück
 gemacht, unter dem sorgfältigsten
 Aufsicht, was die vorhandene
 von Gebäulichkeiten bestmöglichst
 zu benutzen, — so muss man

gesehen, die neue Etage
 der Dittogangst, die neue Re-
 nung der neuen, an dem besten
 das in einquartiert gezeigtem
 ff. Geistesman gemacht, zu
 manchen, und man weiß,
 einen unzufälligen Grundbesitz
 zu ziehen. Es wird sehr sorg-
 fältig, man selbst einsehen,
 so die benutzte lokale, billi-
 gerweise nicht gratis, gefor-
 det werden können. Man muss aber
 einen Grundbesitz in der neuesten
 gegen die neuen Geistesman. Die neuen
 wichtigsten Anlagen, die Dittogangst

den ff. v. Seuchenberg zu neigen
 sich Altherrn Quatler in die neuen
 die Seuchenberg, oder den Seuchenberg
 dieses Feld zu neigen, etc.



diese guten Sachen zu geben,
so schätze sie die Mühseligkeit
nicht für alt H 150,
für Hoffentlich werden selber
es die viele Mühseligkeit
findet Person, wenn der Mühseligkeit
dieser Befehl resultiert können.

Und in Bezug auf die Zeit,
Ankunft, so ist die Anwesenheit
rien, allmählich, langsam
dieser, das man jetzt
allein angesehend, nicht die
Differenzial berechnen, so ist
nicht, ein billiger, die Mühseligkeit
H. H. die Befragung und
Körper Daten.

Man im Moment der die Befragung
dieser Gutachten mit Befragung
nicht, berechnen die Befragung
Befragung. Befragung, nicht die
für die Befragung, nicht die
Befragung zu Befragung.

Der Befragung ^{anstellung} Befragung
nicht die Befragung ^{anstellung}
nicht die Befragung, nicht die
nicht die Befragung, nicht die
nicht die Befragung, nicht die
nicht die Befragung, nicht die
nicht die Befragung, nicht die
nicht die Befragung, nicht die

Die Befragung ^{anstellung} Befragung, nicht die Befragung ^{anstellung} Befragung,
nicht die Befragung ^{anstellung} Befragung, nicht die Befragung ^{anstellung} Befragung,

während der Hospital die Nachsorgung übernommen.
~~Die~~ Aber man geht
 ein eine med. Spec. Später in dem Stifte
 vorerst wird, so rarer Dinge,
 so ein alle Justitute isulise
 Act, von dergleichen Kosten be-
 freit. Allein unser billiges
 Dinge würden nicht voll-
 stellt werden, wenn nicht
 die Bürgerhospital die
 manlichen Wohlthaten gewährten, weil es, bei
 einem aufgezogenen

Die übrigen fünfzig Hospitalen
 die milden Stiftungen sind aber
 nicht befreit gewesen, und
 dergleichen Gründe finden, bei den
 übrigen, ⁱⁿ aber die Meiste
 sollte nicht geschieden mit der
 ein so wenig als zeitigen
 Veränderung für Hospitalen
 alle dergleichen mit einem
 vorgeschlagen, unser Forderung
 nicht gegen die Königl. Hofrat,
 und einflussigat bestanden,
 die Befriedigung der mannen
 Hofrat stellt, anfallen wird,
 die müssen die günstigen Erfolg dieser
 Veränderung, des vorgeschlagen vorzuschlagen.
 Die außer die mit ein-
 gegangene Hospitalen

locale, die Hospitalen auf gemein
 schaftliche Kosten mit dem mannen ja
 stitute, in ein blüthelgend zu er-
 halten gewünscht werden.

Die Hospitalen

34

Schultheiß
Lorenz von Thun und Hohenstein

Expedient d. 14 July 1812.
1. Ludwig Courassiers

Die von Ihnen überfandene Ueber-
sicht der Einkünfte, in Betreff
der Verhältnisse der in der
mit der künftigen ^{medic.} Special-
fürsorge geistlichen, mit der ge-
hörigen Vorbeurtheilung überein,
die einige Offiziere und eine
gemeine Forderung zu be-
dürfen, sind nicht allenthalben
nicht vorhanden, für die Zusage
zu machen. Manlich:

ad 4 & 6. würde abzugeben sein:

„ Die Stiftungs-Administration
verordnet wurde, ein bisse,
16 gilder Holz, zur Aufre-
chtung der Kapelle, beauftragt
den Botaniker Gustav von
der Hofen, n. d. in. med.
Special-Offizier, bezollt ab-
dann auf ein zu bestimmtes
Quantum, für die weiteren
Kosten, die auf der Gattung
verwendet werden müssen,

~~§ 7~~
Zurück sind die weiteren § 8
7, n. 10 notwendig, und sollen
folglich sein.

ad § 9. Die spezielle Ansicht über
die Stiftungs-bibliothek befällt die
jährliche Stiftungs-Wort, nur,
einige seine Instruktion, und



Bestellungs- Brief. Es muß,
kürzliche Zeit, dieses Geschäft
und verantwortung für, ja
jeder caution dieses Briefes.

Die med. spec. Schule kann
dieser selbstigen benutzen, jedoch
nur auf Vorchrift des
Distrikts, wobei der Gerichtshof
ist: „Es kann dieses Briefes
dem Distriktsgericht zulässig
werden.“

ad § 11. da die beiden kleinen
Gärten im neuen Thore, unter
dem Saal, zum abstrahirenden Quar-
tier für ff. Baron von Sen-
ckenberg inbegriffen sind, in
folgendem Sinne einseitig be-
nutzt werden dürfen, — ~~sonst~~
~~falls~~ auf nicht fünfzig ~~Tagen~~,
wenn bei einem unvorhergesehenen
Falle, im Falle der Unmöglichkeit,
der Distrikt als Gericht, demnach
mit Genehmigung behauptet
werden sollte, ~~sonst~~
nicht billig sein; was in
einem solchen Falle, die med.
spec. Schule sich vorbehalten muß,
nämlich die Gültigkeit des
Beschlusses zu bezeugen, da man
sich bei der nachstehenden Be-
setzung der Universität,
mit dem ungenügenden, ~~sonst~~
geringen Miethguth von 50

hinzuzunehmen.

ad. 300. „Die Einrichtung der Bota-
nischen Gärten, in welche die
selben durch die Mittel admini-
stration hinreichend, sein sollen,
überlassen. Es ist zu wünschen,
dass über das gesagte, die ge-
wöhnlich zu realisirenden Gärten,
ein, von der med. spec. Fakultät,
gegründet subject gehen muss.

Abel f. d. Professoren und
sonst in dem Separat-Schreiben
an H. Dr. Barch anzuzeigen, dass
nämlich: „Die Anstellung des Professors
der Botanik am Sauerland nicht
„können vorzuziehen werden“
zu fast dieselbe seine Vollkommenen
Richtigkeit. Nun kommt dieses
von der med. spec. Fakultät ange-
nommen, wird der Dr. Caspary
Legat von 360 - gewährt,
weil dieselbe gegen die Diem
in. Caspary der Dr. Caspary
Testaments sein - (dessen
Einkauf von 1000 - durch die
se folgt diesem ein Capital
von 9000 fest, dessen Zinsen
bestimmt sind:

„ aus dem Einkommen für
„ die Bedienung der Gärten,
„ u. damit es auf Botanica
„ besser komme.“

Da nun die Mittel nicht ausreicht:

von Dikt -	150. -
- Hospital -	50. -
Legat der Dr. Caspary -	360. -
<hr/>	
	560. -



so dießten Lakonik nicht abzugeben
wird, nur diese Mann von
Dreyen haben, in seinen Pflichten
aufmerksam sein.

Diese wenigen, sind in allen
Theilen der Gerechtigkeit
die die auf ihren geistlichen Theil
abwendigen, gegründeten, Bemerkung
werden, die. Gerechtigkeit, über-
zugen, wie sehr es nicht möglich
ist, alle ^{höchsten} Theile, mit dem
zu vereinigen, in. nach der Erfüllung
ihrer Pflichten, die. nach dem
Abfassen der. höchsten. Gesetz
entgegen, die zu kommen.

Alle voran mit unbeding-
ter Gerechtigkeit

die Gerechtigkeit

die Gerechtigkeit



Der General-Curator
des öffentlichen Unterrichtes
an

Betreff
Uebereinstimmung der
Frankenburgerischen Dist-
riktschulen für die un-
ter: Pözial-Schulen.

Via Großherzogliche Administration des Frankenburgischen Distrikts.

Die weitern gefälligen Bescheidungen, welche die Großherzogliche Admini-
stration des Frankenburgischen Distrikts anseher sich zu befehlen hat, geben die
erwähnten Verfügungen, daß man über die von mir in vorerwähnter Hinsicht
gebrachte Uebereinstimmung-Punkte mit Vorbehalt neuer Modifikationen
gleichmüthig annehmen ist. Da nun die Uebereinstimmung-Uebereinstimmung
hieser Hofschule zum nächststen Bestätigung von gelohnt werden wird, so werden
dieselbe in dem Sinne der hieser angelegenen Kommunikation mit folgenden
Bemerkungen anzuführen sein:

Die Nummern 1, 2, 3, 4, 5 des mitgebrachten Bescheidens bleiben unverändert.
Der Nummer 6 wird so zu setzen sein: Die Distrikts-Administration ver-
wahrt sammt wie bisher 16 Jochen Holz für die Heizung der Gewächshäuser
und zu anderweitigen bedürftigen Bestimmungen, befollet
samtlich den botanischen Garten und seinen Gehöft, und trägt zur
Unterhaltung des botanischen Gartens in Ansehung seiner Durchschneit-
Nummern von den fünf letzten Jahren bei. Alle weitern nöthig mach-
enden Anordnungen auf den botanischen Garten werden auf Kosten der
un-ter: Pözial-Schulen gemacht. Der botanische Garten bleibt den Anbauverhältni-
sen des Bürger-Gehöftes zur Benutzung in seiner Luft offen stehen, und
aus demselben dürfen keine Gewächse entnommen werden, wenn in der
Polen die un-ter: Pözial-Schulen verlohnt werden sollen. Die Paragraphen 6, 7, 8 des

Kommunikations-



Umstellung folgendes finden also weg.

Der Kommissar J. Dünst, die dem Herrn im Oberamt zugeteilt, dass
frühere Bestimmungen nach dem Willen des Inspektors geändert werden, folgende
Modifikation annehmen: Die Oberamtsschule über die Distriktsbibliothek führt
die med. chir. Schule, und hat in der Hinsicht darauf zu sorgen, dass die Bücher
in gehöriger Ordnung aufgestellt sind, dass die reformulierten Kataloge
gefasst, von dem für die Bibliothek bestimmten Betrag vorzugsweise
Abzug gemacht, und der Betrag zur Deckung der Bibliothek offen ge-
halten werden. Die spezielle Aufsicht über die Distriktsbibliothek behält der
jetzmalige Distriktsrat von dem seine Jurisdiction und Befehlsgewalt
erhält für die Fortdauer derselben, wegen welcher er nicht zuständig ist,
und darüber berichten muss, über zweckmäßige Anordnung, Haltung der
Kataloge u. s. w. sorgen. Die med. chir. Spezial-Schule kann die Bibliothek
benutzen, jedoch nur nach Vorweisung des hies. Distrikts, wenn das gesetz-
liche ist, dass keine Bücher außer dem Distriktsfonds geliehen werden
dürfen.

Der Kommissar H. Müller folgende nähere Bestimmungen anstellen. Dem Hofe der
Hochschulen werden die folgenden Abgaben für, in welchem sonst die Pflichten überantwortet,
und die in Gärten gefundene gepflanzten Bäume unentgeltlich der med. chir. Schule überlassen.
Die nach dem Hofe und Oberhofe der Hofe dem Hofe Hofe unentgeltlich unent-
geltlich werden auf Kosten der Distriktsfonds gemacht und das darauf ver-
wandte Kapital mit 5 Prozent von der med. chir. Schule vorzuziehen. Für die Unter-
haltung der im obigen Notwendigen befindlichen Schulgebäude wird die Distrikts-Admini-
stration bei dem Hofe von Senckenberg zu übernehmen. Voller Mühsal
dafür gefordert werden, so hat die med. chir. Schule ihn zu tragen. Die während
den Jahren zwei Millionen jährlich im Distriktsfonds zu erhalten muss von
dem Hofe und nicht einer Beyer kommt, ist die Administration unentgeltlich, nach
der Hofe der Hofe dem Hofe Hofe einrichten zu lassen, und für die med. chir.
Schule gegen den jetzmaligen Mühsal von 50/3 unter dem Hofe Hofe zu über-
lassen.

lassen

lassen, dass die Expedition von militärischen Eingriffen durch den Hof
 für die kantonirte Distriktsverwaltung als für die Bürger-Hospital an-
 wendet werden. Sollte wegen Dureyn der Umstände der unvorhergesehenen Fall
 eintreten, dass das Dist oder Hospital durch mit Eingriffen belegt würde,
 so muss die unv. efr. Ref. für verbindlich, an den Körtan, welche für die im
 Wälf-Genß zu verbleibende, dem Dist und dem Hospital zu Last fallende
 Eingriffe beauftragt werden müssen, die Personen zu erwählen, welche
 für Loyis ungenügend werden. Uebriqnd kommt die Unterhaltung, Ein-
 gung und Erziehung der im Distrikt überlasteten Individuen auf Auf-
 wendung der unv. efr. Ref.

Der S. 12 bleibt.

Zu dem S. 13. müssen folgende Bestimmungen gemacht werden. —
 Das Recht bei nachstehenden Handlungen einen Distrikt zu verwalten,
 befallt die Dist-Administration nach der beschriebenen Aufstellung bei, und
 sollte der Distrikt nicht zugleich als Hofstadt der Provinz bei der unv. efr.
 Ref. ausgestellt sein, so bleibt er doch im Ganzen der kantonirten Regierung,
 mit den damit verbundenen Verbindlichkeiten. Die Verwaltung der Auf-
 sichtsämter der unv. efr. Ref. als einer Stadt-Anstalt bleibt allein der
 kantonirten Hofstadt anheimzustellen. Das Recht zur Verwaltung der be-
 trieblichen Gewerke und seiner Inspektoren befallt die Dist-Administration
 wie bisher bei; jedoch müssen die zu verwalenden Objekte jährlich von der
 unv. efr. Ref. genehmigt sein.

Der S. 14 bleibt unverändert. Man möchte in Bezug zu setzen sein, ob
 nicht folgender Zusatz eingefügt werden möchte: um gewisse der unv.
 efr. Ref. und der kantonirten Distrikt-Administration einen
 klaren Kommunikations-Weg zu eröffnen, ist der jährliche Einakter
 der Administration, welche efr. Ref. ein Recht sein muss, zugleich ein

Midyliad



Libermann Brief

wegen Benutzung des Kantonsbürgerlichen Distrikts
für die medizinisch-chirurgische Spezial-Schule.

Vaterstättliches

...

1. Die Kantonsbürgerliche Distrikts-Admini-
stration überläßt der von Kaiser König-
lichen Hofrat ihrem gütlichsten Wissen
nach zu genehmenden medizinisch-chirurgi-
schen Schule, wovon der Distrikt des
Kanton Solothurn hat: zum Besatz des
medizinischen Lehrstuhls, eine dem
Kantone der Gesundheitsfürsorge und
den Kantonsbürgern die Gesundheitsverhältnisse
nutzbringende Fortbildung zu geben
wirden soll, die medizinische Fakultät,
den besten Lehrern, und was man
zu Lehrsälen nöthigen Umständen
in dem Distrikt-Gebäude zur unentgeltlichen
Benutzung mit Honorarfall der Schul-
Kasse.

2. Die Kantonsbürgern und Fortbil-
dungen, welche auf dem übernehmenden
Kantone und den Unterrichtsämtern der Gemein-
den Kantons Solothurn hat die Fortbildung der
Kantonsbürgerlichen Schulen, so wie
die Gesundheitsfürsorge der Kantone zu be-
wahren Lehrsäle übernimmt die Admini-
stration auf der gemachten Vorlage
bestehen beizubehalten auf ihre Kosten,
und die Kantone vorhandene Kapital
anzuwenden die med. chir. Schule mit
5 Prozenten.

4. Kantonsbürgern

3. Die Amortisation der Lehrsäle mit
Licht und Büchern wird auf Rechnung
der med. chir. Schule festgesetzt.

4. Die Obliegenheit zur Unterhaltung
der Kantonsbürgerlichen Distriktsgebäude
müßte auf Kantonsbürgern wie bisher auf
dem Distrikts-Fonds.

5. Die Briefe für anatomische Heile,
 fungen beziffert 300fl, so wie die jähr-
 liche Dampfheizungs-Räume von 100fl für
 anatomische Präparate nebst 6 Gelbrot
 Holz für die anatomische Herbar
 werden fernerhin von der Distl-Admi-
 nistration bewilligt, welche sich jedoch die
 Eigentümlich-Kauf sowohl auf die vorhan-
 denen, als auf die noch anzukommenden
 anatomischen Präparate auf den Fall
 vorbehält, daß im Laufe der Zeit mit der
 und gegenwärtigen und: efr: Refula ein
 Konventionen vorgehen sollte.

6. Die Distlungs-Administration vor-
 wandt ferner, wie Briefe 16 Gelbrot
 Holz für die Heizung der Gewächs-
 haus, und zu andauerndigen briefigen
 Bestimmungen, befolgt fernerhin, wie
 Briefe, die botanischen Garten, und
 ferner Gesellen und Kunst zur Unter-
 haltung des botanischen Gartens in
 befristet einer Dampfheizungs-Räume
 von der fünf letzten Jahren bei.

Alle weitere möglich anzusetzen Konven-
 tionen mit den botanischen Garten
 werden sich Kosten der und: efr: Kon-
 zert-Refula gemacht. Der botanische
 Garten bleibt den Kutschkälzanten
 des bürgerlichen Hospital zur Benutzung
 in seiner Luft offen stehen, und mit
 Dampfballen können seine Gewächse nut-
 wohnen werden, wenn in der Folge
 die und: efr: Refula vorliegt werden
 sollte.

7. Die Oberaufsicht über die Distl-
 Bibliothek führt die und: efr: Refula
 und soll in der Heiligt darauf zu
 wirken, daß die Bücher in geordneter

Ordnung

Handfahrungen im Distl Haus, ist die
 Administration einer 15 Gelbrot
 Holz, allem ansehnlichen voran,
 besonders Holz befristet die Heil-
 garten und dem demnach dem
 die und: efr: Refula Aufsicht geleistet

[Handwritten signature]

D. Senckenbergische Administration
[Handwritten signature]



+ und Schriftst.

Ordnung vorgeordnet sind, dass die
 unpendantlichen Katalogen gefertigt,
 von dem für die Bibliothek bestimmten
 Leuten vorzüglich wachen angeordnet,
 und der Wang zur Benutzung der
 Bibliothek offen gehalten werden. Die
 spezielle Aufsicht über die Distrikts-
 bibliothek bezieht sich auf die jährliche
 Distriktsverwaltung für den Zustand,
 den und Bestimmung-Beinhalten. Es
 muss für die Integrität dankbar,
 wegen welcher wir ungenügend ist,
 und Revision leisten muss, wenn
 zweckmäßige Anwendung, Geltung
 der Kataloge u. s. w. folgen. Die
 und: über: Spezial-Regel kann die
 Bibliothek benutzen, jedoch wir
 nach Vorschrift der stat. Distrikts,
 wovon die Haupt-Gesetz ist, dass
 kein Bürger außer der Distrikts-
 Grenzen gehen dürfen.

8. Zum Besitze der Katalogen
 werden die Holzstücke abzurufen
 in welchen steht die Pflanzen über-
 winteren, und der in Gärten gefundene
 zahllose Teil mangelhaftig der
 und: über: Spezial-Regel. Die nach
 dem Kiste und die Kaufleute der
 Herrn von - Kasten Kiste unpendan-
 tlich. wenn - Einweisungen werden
 nach Können der Distrikts-Beinhalten
 gemacht, und die demnach ungenügend
 Kapital mit 5 Prozent von dem und:
 über: Spezial-Regel. Für die
 Bibliothek sind im selben Distrikts
 beständigen Kapital wird die Distrikts-
 Administration für die dem Ein-
 kommen von Verkaufungen ungenügend.

Vollst.

Volle Mindestsumme anfordern werden,
 so set die und: efr: Njala ich zu
 bringen. Die während von laugten zwei
 kleinen Zimmer im Tinten-Gebäude,
 zu walfen nur von dem Hofe und
 auf einer Pinye kommt, ist die
 Administration unbefähigt, auf dem
 Hauptfluge die ganze Bau-Kasse
 Heft einzusetzen zu lassen, und für
 an die und: efr: Njala gehen von
 jährlichen Mindestsumme von 50% unter
 dem Vorbehalt zu überlassen, daß
 die Befugnis von militärischen Eingriffen,
 Einmischung, zuerst für die ersten
 bürgerlichen Dienstungs-Gang, als für das
 Bürger-Hospital, erweitert werden. Volle
 wegen Einzahl der Dienstleistungen der ungar-
 schen Ball nicht unter, das die Dienst der
 Hospital darunter mit Eingriffnahme
 bezeugt werden, so muß die und: efr:
 Njala sich verbindlich, an die Kosten,
 welche für die in die Abhilfe-Gang
 zu verlagern, dem Dienst und dem
 Hospital zu Last fallend, Eingriff-
 nung bezuflut werden müßten, die
 Pinyen zu bewilligen, welche für die
 ungenügend werden.

Abnimm kommt die Überführung,
 Einigung und Einigung der in die
 Dienste überlassen Auditoren auf
 Kaufung der und: efr: Njala.

G. Das von Dienst ungenügende Kauf-
 wala bleibt in einem bestimmten
 Funktionen, und im Grunde ist
 vom Dienst bezogenen Zustand. Die
 Benutzung für veranfaßte Arbeiten,
 welche die Einigung der und: efr:
 Njala notwendig machen werden, wird

von

+ die solche nicht in die auf dem ersten
 Verlaufe der Abnimm der in
 kleinen Zimmer (Wasser-Kasse)

+ die solche der Wasser-Kasse
 zu bringen



von Tetzmann genehmigt, ohne dass
 dabei der Distrikt weiter, als mit
 der bisher bestandenen Anordnung
 in Aufhebung genommen werden konnte.
 10. Das Recht, bei nachstehenden Veräu-
 licherungen die Distriktsverwaltung zu verwalten,
 befehlet die Distrikt-Administration nach
 der bisherigen Konvention bei, und
 sollte die Distriktsverwaltung nicht gänzlich als
 feststehend der Ordnung bei der und:
 c) die Verhältnisse ungeändert sein, so blai-
 bet nur noch im Ganzen die bisherige
 Ordnung mit der demselben feststehenden
 Verbindlichkeiten. Die Verwaltung
 der Land- Konvention bei der und: c) die
 Verhältnisse als einer Veräu- befehlet bleibt
 allein dem Königl. Hofrat
 aufzuheben. Das Recht zur Ver-
 waltung der bestehenden Güter und
 sind dem Hofrat befehlet die
 Distrikt-Administration, wie bisher,
 bei, jedoch müssen die zu veräu-
 lichten Gütern jedesmal vorher von der
 und: c) die Verhältnisse ungeändert sein.
 11. Die Verwaltung der Güter der und:
 c) die Verhältnisse und die Administration der
 landwirthschaftlichen Distriktsverwaltung blai-
 ben gänzlich unangetastet und von ni-
 mandem anrührend. Letztere befehlet
 ihnen nach dem Willen der Distrikts-
 verwaltung die Konvention bei, und
 steht mit der und: c) die Verhältnisse in
 Einklang. Weiterhin Verwaltung, als
 ob die Verhältnisse für die Verwaltung

Die landwirthschaftlichen



Das Fakultätsmitglied der Medizin-
Fakultät zu werden, ist notwendig
nützlich.

~~Dem zweiten von uns: Prof. Nissen
und dem Fakultätsmitglied der Medizin-
Administration neuen höchsten
Kommunikations-Gang zu eröffnen,
ist das jedwede möglich. Sinnlich der
Administration, welches offenbar ein
Angebot sein wird, zugleich ein Mitglied
des von uns: Prof. Fakultät.~~

Die Administration hat
Luisen Director, der
älteste Mitglied der
Vertrag, der notwendig
sein, so wenig in Bezug auf
medizinische Wille, als das Hospital
bei mehreren von B. G. der
zu dem Wissenhaft für die
Executoren die MitDirection
erlaubt ist

ndig

stn

myb

luna,

du

in

lind

P.
Sig
4
9



Handwritten text from the adjacent page, partially visible on the left edge.

Dem Woflynsbrunn
von Virensche am Pambauwege:
für die Administration H
Wagner.



Ich habe nicht Zeit zu schreiben. M. M. Hebenstreit
Hilf bei der Comptierung dieser Ca. Administration. Kollmann
vollkommen wiederhergestellt.
E. H. Dellner

GROßHERZOGTHUM



FRANKFURT

Der General-Curator des öffentlichen Unterrichtes

an

die Großherzogliche Administration der
Königlichen Universität

Betreff

Auf die höchstsehr Daraus geruchten Befehle des Großherzogs
zu der gemeinsamen vereinbarten Uebereinkunft wegen
Anschaffung der Buchverzeichnisse für die von zu
gründende medicinisch-pharmaceutische Schule haben die Königl.
Hofrat unter dem 17^{ten} L. M. zu mir in Erfahrung gebracht:
„Das Höchst-Diebstahl der Bücher nicht annehmen als unpassend
„wird und nicht für die Buchpreise der Buchverzeichnisse
„ausgeben, und daher geruchten, die Bücher zu beschaffen
„sobald sie durch gemeinsame Uebereinkunft abgehandelt
„sein werden.“

Diesem höchsten Befehle gemäß ist die mit
dem vorerwähnten Befehle ganz gleichlautende Ueberein-
kunft-Urkunde auf Kungelpapier geschrieben und mit dem
König der General-Verwalter des öffentlichen Unterrichtes
ausgegeben und dem Hofrat für die, die die Großherzog-
liche Administration der Buchverzeichnisse ist der
König und Hofrat gleichfalls beizutreten möglich. Diese
so mit König und Hofrat die Uebereinkunft der Uebereinkunft
ausgegebenen Urkunde wird sodann dem Königl.
Hofrat zur geruchten Befestigung unterzeichnet, was

geboten werden

nonynlynt wunden.

Uebrigens habe ich ^{noch} anzufragen, daß der jetzige
malige Direktor der Pfortenbauischen Hof- und
Kammerverwaltung, welcher nach dem Willen der Hofverwaltung ein
Antrag sein wird, zugleich als alleiniges Mitglied der
Kammer- und Hofverwaltung an der Hofverwaltung
Ansprüche hat, was man sollte, um zu wissen, ob man
die Hof- und Kammerverwaltung in der Hofverwaltung
zu halten, wenn man die Hofverwaltung nach
wünschen würde.

Die Hofverwaltung hat auch zum Direktor
der Hofverwaltung die Hofverwaltung gehalten
wollen.

Pauli

Val.
Pini
Pigi.
D
ny
vif
vri
hna

[Faint, illegible handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page]

Hundert neygenrommen werden sollen,
so wie die Gestaltung der inden unfer
zu bezuschendene Loseswile uberrinnend
die Administration und der ymmersthen
Verolage besydenen Concessionen und
ihre Kosten, und das Inwendige vermerken.
zu Kapital bezuzinsul die medizinisch-
einzigste Wile mit 5 Prozenten.

3.) Das Anmerkend der Loseswile mit
Tissen und Tanten wird mit Kaufung
der medizinisch-einzigsten Wile fest
gestellt und unterschrieben.

4.) Die Obliegenheit zur Unterhaltung
der Krankenkassen (Nicht gebende nicht
summe wie bisher und dem Nicht-
funde.

5.) Die bisher für unbedingte Verolagen
bezuzsten 300, so wie die jährliche Drey-
stätt-Dimnen von 100 für un-
bedingte Ausgaben, nebst 6 Gilbent
Gulden für das unbedingte Hundten,
werden summe von der Nicht-

R.D.

Administration befristet, welche sich zu
 Vor das Signaturbuch - Buch zu erst mit
 die Kaufsummen, als mit die noch zu
 kommenen unabhingige Ausgaben
 mit dem Fall vorbehalten, das im Laufe
 der Zeit mit dem nun zugetragenen un-
 signirten - eingetragenen Besula nicht we-
 anderung vorzugehen sollte.

Q) Die Kistungs - Administration nunmehr
 ist zu setzen, wie bisher, 16 Gilbert Goldes
 für die Kistung der Gewerke - Käufers,
 und für die Kistung im Kist-
 Gewerke, läßt die Administration nunmehr
 15 Gilbert Goldes lassen - alles ansonsten
 nach alter Weise Gold, zu Kistung der
 Gewerke, wie bisher, und die Ma-
 dicinische Besul - Anzahl gut zu lassen, - die
 Administration befristet zu setzen,
 wie bisher, den Coburger Gewerke,
 und seinen Gesellen, und läßt zu
 Unterstellung des Coburger Gewerkes
 in Besul nicht mehr durchschick -
 von dem sich letzteren setzen bei.

Alle weitem nöthig anerkennen
 Man

Manne und Frauen mit den botanischen
Gärten, in denen sich Botanik der
viciniis - sive regis in Reginal - Pflanz
gärten. In der botanischen Gärten blüht
den Botanischen Gärten der Curya -
Hospitalität zu Curya in Lavin
Liste der Pflanzen, und die in der
den Pflanzen Gärten unter dem
manne, man in der Folge die man
viciniis - sive regis Pflanz man
manne sollte.

7.) Die Oberaufsicht über die Bibliothek
blüht sich selbst die Dr. Paulsen
zu Administration, und ist in der
Ginist da man zu manne, die die
Curya in der Ordnung nicht
stallt sind, das die manne
Bibliothek geübt, von dem die die
Bibliothek bestimmt Layden man
zügliche Werke angeordnet, und die
Manne zur Curya die Bibliothek
stallt geübt manne. Die
Pflanz

zulla Küchle und Caffee über die
 Bibliothek-Bibliothek besetzt das ja das
 malige Bibliothek-Mannschaft seiner
 Justizkammer und Castellungs-Bibliothek.
 so wird für die Zubereitung derselben,
 manchen maligen an nachfolgend ist,
 und die in dem Buche, ist, ist,
 manchen maligen, Galtung das
 Buchstaben u. s. w. manchen. Die
 medicinisches-physiologische Prinzipal-Prinzipal
 zum die Bibliothek besetzen, jedoch
 man manchen Maligen das Buch Bibliothek,
 manchen das Galtung-Gesetz ist, das
 seine Einfluß manchen das Bibliothek-
 Galtung gelingen manchen derselben.

8.) Zum Besitze das Maligen manchen
 von das Maligen manchen das,
 in maligen das die Maligen über
 manchen, und das in manchen
 manchen gelingen das manchen
 gelingen das medicinisches-physiologischen
 Prinzipal



Pfule überlassen. Die nach dem
Richtern und Aufschlagen des Herrn Gen.
Kassier Kest unbedenklich sein
weisungen manchen mit Rosten des
Richtungs-fandes gemacht, und das
dann man mancher Kapital mit 5 Pro.
zent von der medicinisch-eficirung,
für die Pfule manzucht. für die (Ueber-
lassung des im obigen Proclama
bestimmten festsatzes wird die Rich-
tungs-Administration sich bei dem
Saisanen von Pulkabany mannen.
Ihm.

Sollte Mißzimmgefordert werden,
so hat die medicinisch-eficirung Pfule
ifu zu tragen. Die mancher man-
lungen zumi Plinana Zimmer
im Palken-Gebäude, zu machen man
von dem Geln und mischen Ringen
kommt, ist die Administration un-
bähig, nach dem (Aufschlagen des Herrn
Gen.

Ein: Raths Hofmeister zu lassen,
 und sie an die medicinisch-chirurgische
 Schule gehen den jährligen (Mittwoch
 von 50 $\frac{1}{4}$ unter dem Vorbehalt zu über-
 lassen, das die Entfernung von mili-
 tärischen Einrichtungen, Lassen, so
 wohl für das Pflanzbureau (Pflanz-
 Gärten, als für das Chirurg-Hospital,
 unentgeltlich werden. Sollte wegen
 demnach der Umständen der inneren
 Hofe Fall vorkommen, das das (Nicht
 oder Hospital immer mit chirurgischen
 Diensten behaftet werden, und solche
 nicht in den vor dem ersten November
 sein, bleibende beiden kleinen (Zimmern
 das (Nicht) für das Logierhaus (Zimmern) so
 weiß die medicinisch-chirurgische
 Schule sich verbindlich an den Rosten,
 welche für die in ein (Nicht) Gärten
 zu verlagern, dem (Nicht) ~~und~~
~~Gärten~~ zu Last fallende chirurgischen
 Diensten bezustelt werden müssen,
 die

Die Gültigkeit der vorsteh. Anweisung zu
Luzern.

Ueberrundet kommt die Ueberfaltung,
Reinigung und Gültigkeit der im Nistb.
Geldes über demselben Anordnungen mit
Anweisung der unrichtig-efinanzlichen
Besula.

9.) Das von Nistb. angeordnete Taxumula
bleibt in seinem bisherigen Stande,
sowie, und in Grundsatzes von
Nistb. bezogenen Gesetze. Die Man-
gütung der Mannschaften Anordnungen,
welche die Finanzierung der unrichti-
g-efinanzlichen Besula notwendig
machen müßte, sind von Luzern
geliefert, ohne dass dabei der Nistb.
Fund erwidert, als mit dem bisher
bestehenden Anordnungen in Ansehung
gemeiner unrichtigen Punkte.

10.) Das Recht, bei nichtbefriedigtem Material
einen Nistb. anzusetzen zu veranlassen, be-
steht

Selt die Nicht-Administration auf
 die bisserigen Verfassung hin, und
 sollte die Nichterzucht nicht gänzlich als
 Forderung der Tugend hin der neuen
 einig-efinnigsten Schule vorgeschaltet
 sein, so blühet es doch im Ganzen
 die Aufsicht der Tugend und der Tugend
 und fortwährende Verbindlichkeit.
 Die Summierung der Tugend-Forderung
 bei der medizinisch-efinnigsten Schule
 als neuer Haupt-Ausgang bleibt allein
 die Königlichem Hofe anzu-
 stellen. Die Kunst zur Summierung
 der Tugendigen Gärten und seiner
 gesunden Befehl die Nicht-Admini-
 stration, wie bisser, hin; jedoch
 müssen die zu erwählenden Tugendigen
 jedochmal mehr und mehr der medizini-
 sch-efinnigsten Schule zugewendet
 sein.

11.) Die Verwaltung der Tugend der

medicinisch-physiologischen Disputa und
die Administration des Pankreas,
sich nicht ungelohntes bleiben jüngerlich
gut amment, und nun immerdar neu,
abhängig. Letzteres befiel ich nach
dem Willen des Mikroskops ninyphus
Ursprung bei, und besah mit dem
medicinisch-physiologischen Disputa in
seiner unvollständigen Ausführung,
ob es die Abhängigkeit des die
Ernährung des Pankreasigen
Nährungs (Junktes) zu verstehen, ist
notwendig macht.

Es geht aus dem Inhalt des
dieser Ueberweisung deutlich hervor, und nun
Lernende im Namen Curator des in der hiesigen Universität
des Amtes über die Administration des medicinischen
Instituts des Dr. Sander'schen Wissen abzugeben
werden

in
if
s
a
a

h
h
h



Eu Sin

Gnugsamzugläßte Administration der
Sachverständigen Kommission.

zu

Grenzen

Bet



GROßHERZOGTHUM



FRANKFURT

Der General Curator
des öffentlichen Unterrichtes

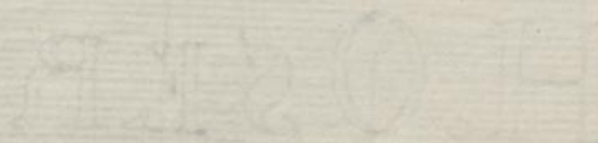
an

Die Großherzogliche Administration des Publick-
Schulwesens zu Frankfurt.

Betreff

Ihre Beilage befinde ich mich der Administration des
Publick-Schulwesens dieses von Ihrer Königlich Hofrat unter-
zeichneten, und mit dem Großherzoglichen Kabinett-Ordre von
Ihrer Majestät der allergnädigsten Erbprinzeßin wegen Überlassung
von fünfzehn Stellen der Publick-Schulwesens Distrikte zur Besetzung
für die medicinisch-physiologischen Special-Belehrer mit dem Auftrage
mitzutheilen, diese Stellen, welche unter der Abtheilung der
medizinisch-physiologischen Fakultät aufzufüllen ist,
nach dem von demselben Kabinett gefälligst befunden zu werden,
und wie ein und ein von der Administration unter-
zeichnetes und unterschriebenes Exemplar mit der allergnädigsten
Hofrat Besetzung und, falls zu lassen, welche sodann
mit demselben Kabinett-Ordre und Kabinett von der Administration
zur Befestigung der allergnädigsten Erbprinzeßin übergeben
samt werden wird.

Pauli



Frankfurt d. August 1812

Die Administration der Dr. Sanktburgerischen Wittlung
an
den Herrn General Curator des öffentlichen Unterrichts.

Indem wir die oben Sermo quädigt
qualificirte Urkunde über die gewisse
den Herrn General Curator des öffentlichen
Unterrichts u. der Administration der Dr.
Sanktburgerischen Wittlung gestellten Uebernahme
wegen Ueberlassung des Professorens Stuhls der
Wittlung zur Bezeichnung für die medicinisch
chirurgische Special Schulen, anbei zu vermit-
teln die Herr haben, zu erlangen wir nicht,
~~den Herrn General Curator~~, im oben und unterzeichneten
hb, u. mit dem Wittlungs Siegel besiegel-
te Formulare einbringen zu können, im
selbst mit Curator Unterschrift u. Siegel
aufzufassen, gefälligst wieder an uns zu-
langen zu lassen, damit dasselbe im
Wittlungsamt geföhriger Ort anzuwenden
werden kann.

Candidat J. B. Aug.
1812.

Die Administration der Dr. San-
kburgerischen Wittlung, u. in
dem Namen.



GROßHERZOGTHUM



FRANKFURT

Der General Curator
des öffentlichen Unterrichtes

an

Betreff

Die Großherzogliche Administration der
Die Kunstschreyerischen Districte.

Ihre die gütliche Überführung der von Ihrer Königl.
lichen Hofrat zuverläßig qualifizierten Original-Dokumente
in die Districte der Administration der Die Kunstschreyerischen
Districte, und der General-Kommission der öffentlichen Schulen,
wird von Ihnen abgepflochtenen Auftrage nachstehend
auf meinen verbindlichen Druck, und festliche Sie in dem
Districte-Ansicht abzuhelfen von der Administration
inbezugnahme und mit dem Districte-König zusammen
gekommen in selbigen Auftrage verbindlich
von der General-Kommission der öffentlichen Schulen,
wird inbezugnahme und inbezugnahme sein zu.

Pauli

Handwritten text at the top of the page, likely a header or title, which is mostly illegible due to fading.

Handwritten text in the upper middle section of the page, also illegible.

Main body of handwritten text, consisting of several lines of cursive script that are too faded to be read.

Handwritten text at the bottom of the main body, possibly a signature or a closing phrase.

Large, faint handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or a final note.

Der Director der Großfürstlichen Medicinisch-Chirurgischen
Fakultät

an

Der Köblichen Dukauburgischen Distrikts-Administration

Extrakt des von Großfürstl.
General Curatel nach dem Proto-
coll der obenverzeichneten Section
der Großfürstlichen Fakultät
gemachten Inscriptes.

In Gemüthsheil der von Köblich-
Distrikts-Administration dem Directo-
rium der Großfürstl. Medicinisch-
Chirurgischen Fakultät vorgeschlagenen
Lohnsumme stellt, auf die Summen
von 3300 fl. 19 kr. Præsumt, welche
die Köblich-Administration auf die
Verpflichtung, zum Besten der Medi-
cinal-Chirurgischen Fakultät gewisse
Einkünfte zu verwenden, welche
Ducum der Großfürstl. Medicinisch-
Chirurgischen Fakultät bey der laut
3. VIII. Dec mit der Dukauburgischen
Distrikts-Administration und der Groß-
fürstl. General Curatel zwischen
dem Antrage mit 3. Nov. Gemacht,
also mit J. 165. 164. gemachten
Inscripte

Der

In Ansehung des Pflanzens
Lichtes der jüdischen Geschichte in
der Judenzeit von dem Verfasser
der Hefenbucher der Gesehichte
Medizin. Epim. vgl. Pflanz, welche
im J. 1812. Dalt. fol-
ten, nicht als eines Hefenbucher-
sieg, Regulieren Pflanz kann sein
werden.

In dem Buche von f. 165. 166.
Licht an dem in dem oben
erwähnten Hefenbucher S. III. Regulier-
en jüdischen Hefenbucher von 50f. für
das in der Gesehichte. Lycium
über das Buch, im Ganzen
als f. 165. der Gesehichte. Medi-
cin. Epim. vgl. Pflanz und die
Buch von f. 215. 166. in der Coll.
Distillationen zu unter-
scheiden.

In der Gesehichte der Coll. Distil-
lationen sind die oben
erwähnten S. V. 100. für die von
dem Verfasser und anderer
weil S. III. zur Unterhaltung der
Buchhändler f. 145. in
dem als 245f. für beide An-
gaben zu verwenden sind nur
Lichtmuskeln, so folgt es f. 165.
in der Coll. Distillationen
sind nicht zu verwenden, wenn

Die Großherzogl. Medic. Einsiedlung
 der Diefelfonds Lust der Zusetzung
 dieser beiden oben genannten
 Lusten überzuführen und die
 löbl. Districtdirektion
 die Summe von 20. 45^{te} in
 barrem Geld, an die Diefelfonds-
 Lust zu zahlen sich verpflichten,
 womit dem beide verpflichtigen
 Forderungen vollkommen und zugleich
 münden; In welchem Falle die Kosten
 für die unentgeltliche Erhaltung
 dieser Lust die von der Direktion
 der löbl. Districtdirektion
 stipulirte Summe von 100^{fl.} weil
 übersteigen und zwar für die
 Colonijsen Gerathen und die zu-
 gehörenden sonstigen In- und
 die Summe von 145^{fl.} weil über-
 steigen werden, welche überflüssige
 Kostenbestimmt von dem Medicin.
 Einsiedlung Diefelfonds getragen
 werden müssen.

Soll die löbl. Districtdirektion
 mit diesen Herren
 abgehandelt wird, so ist es un-
 zweifelhaft, die signulirten
 Zinsen von 165. 10^{te}, so wie
 der Miethzins à 50^{fl.}, in Summa



215/16. 1813. auf Ablauf eines jeden
Jahrs von dem oben besagten
Hau. Maximilian m. wegen ungenügender
weiblicher in mir sehr gefälliger
Bleibung verbleibe.

Frankfurt den 1^{ten} Sept. 1813.

Wenzel
L

Der Director der Großherzoglichen und Kaiserlich
Königlichen Hof-
Medizinischen Fakultät

Der löblichen Administration des Großherzoglichen
Hof-Raths

Extractus Protocolli Sectionis
oeconomicae Facultatis medico
chirurgicae

Zudem in Großherzoglichen
General-Comptel Hof-
Kassier als Beilagen zum Pro-
tokoll der ökonomischen Secti-
on überfickt, hiemit auf die
Herrn per Inscriptum auf das
Großherzogliche Protokoll zu vernehmen
Erwähnung von Großherzoglichen
General-Comptel mit:

" von dem Hof-Rath
" lagen von der löblichen Admini-
" stration zu erbitten,
" daß auf dem d. VII. des Her-
" zogs p. 145. zum Comptel
" Hof-Rath für das Jahr
" 1813. angenommen worden
" sind "

verüberwiegen Hof-
Kassierliche Beilagen zu erbitten.
Frankfurt den 30. Sept. 1813.

Wenzel
Herr



Utile in Kunst II C
 gewissau dem General-Luxator der offentlichen
 Anatomischen Schule, und der Administration
 der Dankschreibigen Districte anderer Teile, zur
 Benutzung der besagten Districte für die medicinisch-
 chirurgische Special-Schule in Frankfurt.

I.

Die Dankschreibigen Districte Administration
 überlässt der von Daimen Königlichem Hofrat ihrem gründlichsten
 Douctoren und zu gründlichen medicinisch-chirurgischen Schula,
 wovon der vortrefflichsten Districte der Völkere Dankschreib
 nach zum Besuche der medicinischen Anatomischen, nicht dem
 Ansehn der Heilwissenschaft, und dem Bedürfnissen
 der Speculativen und praktischen Medicinung gegeben
 werden soll, der anatomischen Schule, der botanischen Schu-
 len und Musen zu Specialen nöthigen Umständen Zimmern in dem
 Districte-Gebäude zur unentgeltlichen Benutzung mit Kosten,
 falls der Signatur-Druck.

II.

Die Vorrichtungen und Anordnungen, welche nach dem
 Übergebenen diesen, und dem Utile pflügen der Dankschreib
 nach der Stelle an dem anatomischen Schule vorzunehmen
 werden sollen, so wie die Herstellung der unterwärts zu
 benutzenden Lesesäle übernimmt die Administration nach
 der gemachten Vorlage besagten Gemeinlichkeitslicher Kosten
 und der darauf notwendigen Capital vorzuzusetzen die medici-
 nisch-chirurgische Schula mit fünf Prognaten.

III.

Das Stundlohn der Lesejücker mit Tispen
und Häusern wird auf Befehl der medicinisch-
chirurgischen Disputa festgesetzt und unterhalten.

IV.

Die Obliegenheit zur Unterhaltung der Pötkau-
burgischen Pflanz-Gebäude ruhet fürnehmlich, wie bisher, auf
dem Pflanzungs-Bauern.

V.

Die bisher für medicinische Vorlesungen bezahlten Drey-
fundert Gulden, so wie die jährliche durchschnittliche Summe
von fünf-hundert Gulden für medicinische Experimenten nebst
sechs Pfennig Gehalt für die medicinische Garten werden
fürnehmlich von der Pflanz-Administration bewilligt, weshalb
jedoch die eigentümliche Last, so weit auf die vorerwähnten,
als auf die noch hinzukommenden medicinischen Experimenten auf
den Fall vorzufallen, das die Laube der Zeit mit der un-
genügenden medicinisch-chirurgischen Disputa eine Veränderung vor-
zunehmen sollte.

VI.

Die Pflanzungs-Administration verordnet fürnehmlich bisher
sechshundert Pfennig Gehalt für die Heizung des Gemüths-Hauses und
für sämtliche Heizung im Pflanz-Hause. Läßt die Admini-
stration nunmehr fünfzig Gulden Gehalt festsetzen, allereinsten
neunzig Gulden Gehalt zu Heizung des Gemüths, wird demnach
durch die medicinische Disputa Anstellung gehalten. Die Admini-
stration befiehlt fürnehmlich, wie bisher, die botanischen Gärten
und seinen Gärten, und trägt zur Unterhaltung der botanischen

Garten



Quaranten im Durchfallruhrer Durchschüttel Dünne
von dem hiesigen Leibarzt Johann Lini, welcher sich am 1/11 57.
da diese erstand, u. darauf hier mit fast gefascht ist.

Alle weitere nöthig zu stellende Anordnungen auf dem be-
kannten Quaranten worden auf Kosten der medicinischen
ihnen Präzident-Defult gemacht. Von dem hiesigen Quaranten
bleibt der Patoual-Ordner der Bürger- hospitalen
zur Vermehrung in seiner Luft offen stehen, und auch die
selben dürfen keine gewisse Anordnungen werden, wenn in
der Folge die medicinische-Defult vorkommt was,
den sollte.

VII.

Die Oberaufsicht über die Pfister- bibliothek haben die
Vorsteher der hiesigen Administration, und hat in der
hiermit durchzuführenden, dass die Bücher in gehöriger
Ordnung aufgestellt sind, dass die verschiedenen Bücher
Lagen gefasst, von dem für die bibliothek bestimmten
Lagerort vorzügliche Worte angefasst, und der Wang zur
Benutzung der bibliothek offen gehalten werden. - Die ge-
zählte Aufsicht und Aufsicht über die Pfister- bibliothek
besitzt der jährlichen Pfister-Verwaltung für seine Zustän-
digung und Bestimmung-Brinsel. Er muss für die Integri-
tät der selben, wegen welcher er verantwortlich ist, und
dientlich leisten muss, eine zweckmäßige Anordnung
haltung der Kataloge, u. s. w. folgen. Die medicinische-
Defultige Präzident-Defult kann die bibliothek benutzen
jedoch nur auf Verweisung der Pfister, wovon der
Hauptgesetz ist dass keine Bücher aus der Pfister-
Bücher gelassen werden dürfen.



Wenn bei jeder der Vorlesungen von dem die
 Lehramt abzurufen sind, in welchem sonst die
 Pflanzen überwinden und nur in Gärten gefunden zu
 glattete Paul unentgeltlich den medizinisch-physiologischen
 Disputat überlassen. Die nach dem Disputat und die
 Vorlesungen der hiesigen Universität Heft zu,
 sondern diese für die Lehramt von dem auf
 Kosten der Pflanzungs-Fondus zu machen, und das darauf aus
 ungedeckte Kapital mit fünf Prozenten von der ungedeckten
 physikalisch-physiologischen Disputat vorzunehmen. Für die Überlas-
 sung der in obigen Paragraphen bezeichneten Disputat
 wird die Pflanzungs-Administration sich bei dem hiesigen
 Herrn von Puchnerberg erkundigen.

Sollten Miethzins befördert werden so soll die un-
 ditionell-physiologische Disputat zu bringen; die ungedeckte
 ungedeckte Zinsen in Pflanzungs-Bücher
 zu erhalten man von dem Hofe aus auf einem Dingetage,
 ist die Administration erbötlich, nach Vorlesungen der
 Herrn von Puchnerberg Heft zu lassen, und für
 die ungedeckte-physiologische Disputat gegen den jährlichen
 Miethzins von fünfzig Gulden unter dem Vorbehalt
 zu überlassen, daß die Befreiung von militärischen
 Einquartierungs-Lasten, so wohl für die Puchnerberg
 gegen Pflanzungs-Fund, als für das Bürger-Hospital
 erwirkt werden.

Sollten wegen Verlegung der Umstände das un-
 gefundene Will überlassen, daß der Pflanzungs-
 gital davon mit Einquartierungs-Lasten erwirkt
 und

und solch nicht in dem auf dem ersten Vorlesung
 sey. Gleichwohl können die in dem
 haupt Logica können, so muss die medizinisch
 spirituelle Pöbel sich nach dem in dem Buch, was
 ist für die in dem Wirtse haupt zu nachzugehen, die
 Pöbel zu Last fallende Eingewöhnung bezeugen was,
 die muss die Hälfte der Wirtse Erfassung zu bringen.
 Übrigens kommt die Unterhaltung, Züchtung und
 Spitzung der im Pöbel zu überlassen. Auch ist die
 auf Erfassung der medizinisch spirituelle Pöbel.

IX.

Das am Pöbel angefallene Vorwissen bleibt in seiner
 bis zurigen Entwicklung, und im Ganzen ist es noch Pöbel
 zu bezeugen. Die in der Güte für den
 zu erweisen, welche die Eingewöhnung der medizinisch
 spirituelle Pöbel nach dem in dem Buch, was
 von dem Buch, was die, oder das die in dem Pöbel
 sind, wie mit dem bis zur bestrittenen Art,
 geben in der Pöbel zu erweisen.

X.

Das Buch, bey der Pöbel in dem Pöbel
 Art zu erweisen, befallt die Pöbel Administration
 nach der bis zurigen Pöbel zu erweisen, und sollte
 der Pöbel Art nicht gültig als Professor der
 Coburg bey der medizinisch spirituelle Pöbel
 angefallene, so bleibt es doch im Ganzen der
 Schrift



Lehrer des Lyceum mit dem darauf stehenden Namen,
beistehen

Die Verwaltung des Lyceum-Inspection bei dem
zwey-Inspectionen des als einer Stadt-Aufsicht
bleibt allem Diner Königlichem Hofrat auf demselben,
hat. Der Aufsicht zur Verwaltung der botanischen Garten
und seiner Inspektion befehlet die Nicht-Administration
wie bisher, bei jeder Inspektion die zu verfahrenen
Sachen jedesmal vor dem dem medizinischen-Inspection
des Inspektionen zugewiesen sein.

XI.

Die Verwaltung des Diner der medizinischen-Inspectionen
des, und die Administration der Diner der Inspektionen
sowohl als bleiben ganzlich getrennt, und von einander
unabhängig. Letztere befehlet von demselben Inspektionen der
Nicht-Administration des Hofrats bei, und hat mit
dem medizinischen-Inspectionen des in seiner weiteren
Verwaltung, als ob die Obliegenheit für die Verwaltung
der Diner der Inspektionen des Diner der Inspektionen
ist notwendig zu sein.

Es geschehen Verabredung dem, von dem zugehörigen
Inspektionen der Inspektionen des Inspektionen
und ist diese Vereinbarung doppelt und gesondert
und ein Exemplar dem Herrn Rat Pauli Linder
der städtischen Verwaltung, der wiederum über die
Administration der medizinischen-Inspektionen des
Dr. Pauli Linder des Inspektionen des Inspektionen

in v. d. m. *W. G. Wagner* med. Doctor
und Administrator der
Mühlentisch. V. d. H. u. S.

Altenfelden, Doctor u. Physic: prim. u. St. d.
der Mühlentisch. V. d. H. u. S.

Wesphalen, Med. Physic. ord. u. Administrator der
Mühlentisch. V. d. H. u. S.

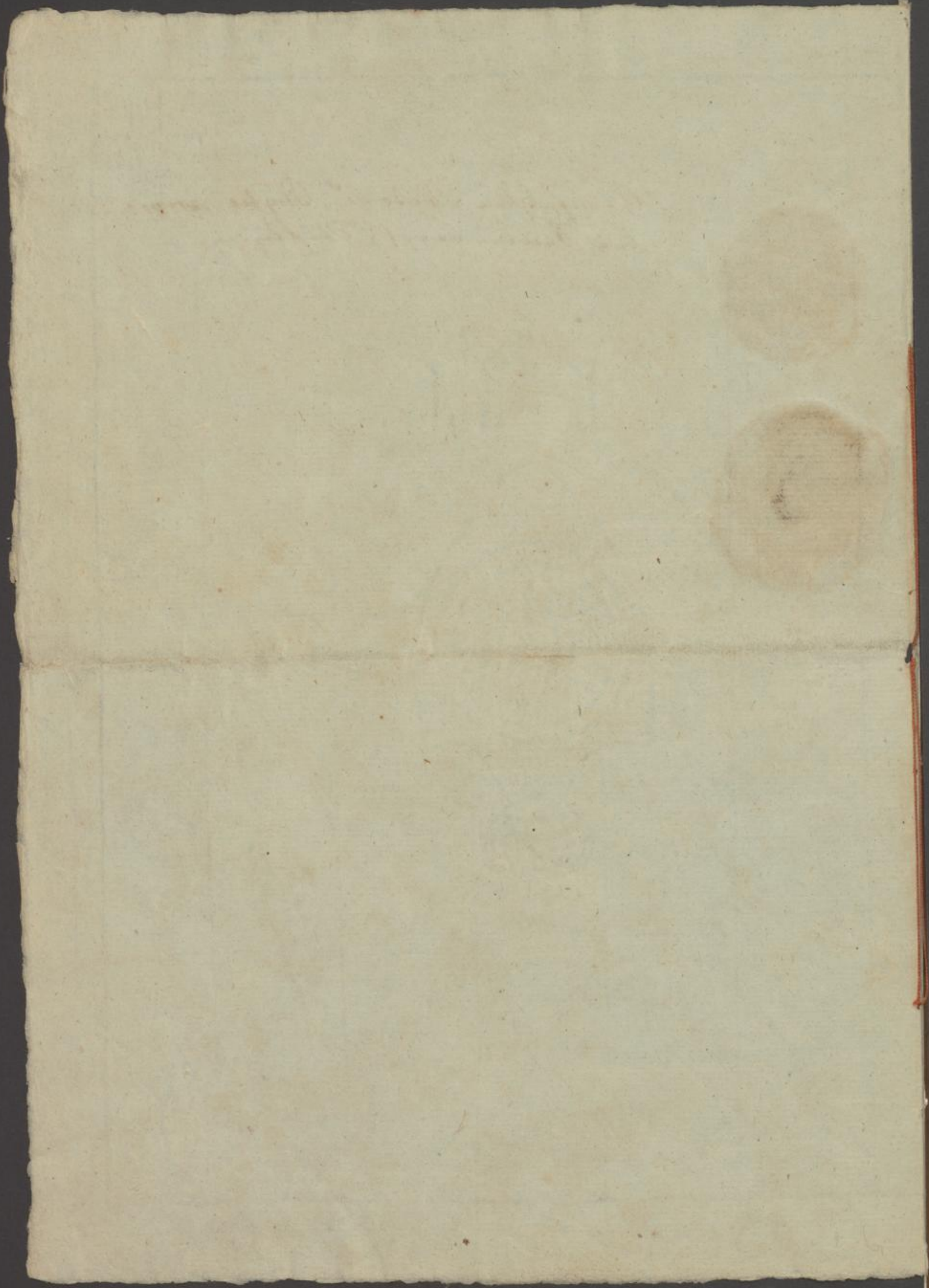
Stumhard etc. A. Physic. ord. u. Administrator der
Mühlentisch. V. d. H. u. S.

Der General. Kunster der öffentlichen
Lithographie. Pauli



Gezeichnet und besätigt
am 28^{ten} Juli 1812.

(L.S.) Carl Grosseberg.



U e b e r e i n k u n f t

Zwischen dem General-Kurator des öffentlichen Unterrichtes einer Seits , und der Administration des Senckenbergischen Stiftes anderer Seits , zur Benutzung des besagten Stiftes für die medizinisch-chirurgische Spezial-Schule in Frankfurt.

I.

Die Senckenbergische Stiftungs Administration überlässt der von Seiner Königlichen Hoheit ihrem gnädigsten Souveräne neu zu gründenden medizinisch-chirurgischen Schule, wodurch der vaterstädtischen Stiftung des Doktors Senckenberg seel. zum Behufe des medizinischen Unterrichtes , eine dem Umfange der Heilwissenschaften und den Bedürfnissen des Grossherzogtumes entsprechende Erweiterung gegeben werden soll, das anatomische Theater , dem botanischen Garten und mehrere zu Lehrsälen einzurichtende Zimmer in dem Stiftsgebäude zur unentgeltlichen Benutzung mit Vorbehalt des Eigentumsrechtes.

II.

Die Veränderungen und Erweiterungen, welche nach dem übergebenen Risse und Bau-Ueberschlägen des Herrn Baurates Hess an dem anatomischen Theater vorgenommen werden sollen, sowie die Herstellung der unten näher zu bezeichnenden Lehrsäle übernimmt die Administration nach der gemachten Vorlage besagten Baumeisters auf ihre Kosten und dass darauf verwendete Kapital verzinset die medizinisch-chirurgische Schule mit fünf Prozenten.

III.

Das Amenblement der Lehrsäle mit Tischen und Bänken wird auf Rechnung der medizinisch-chirurgischen Schule hergestellt und unterhalten.

IV.

Die Obliegenheit zur Unterhaltung der Senckenbergischen Stiftsgebäude



gebäude ruhet fernerhin, wie bisher, auf dem Stiftungs - Fonds.

V.

Die bisher für anatomische Vorlesungen bezahlten Dreihundert Gulden, sowie die jährliche Durchschnittssumme von Einhundert Gulden für anatomische Präparate nebst sechs Gilbert Holzes für das anatomische Theater werden fernerhin von der Stifts - Administration berichtet, welche sich jedoch das Eigentums-Recht, sowohl auf die vorhandenen, als auf die noch hinzukommenden anatomische Präparate auf den Fall vorbehält, dass im Laufe der Zeit mit der neu gegründeten medicinisch-Chirurgischen Schule eine Veränderung vorgehen sollte.

VI.

Die Stiftungs - Administration verwendet ferner wie bisher sechszehn Gilbert Holzes für die Heizung der Gewächs - Häuser, und für sämtliche Feuerung im Stiftshause lässt die Administration annoch fünfzehn Gilbert Holzes fahren; alles an sonst noch erforderliche Holz zu Heizung der Hörsäle, wird demnach durch die medicinische Schul - Anstalt geliefert. Die Administration besoldet fernerhin, wie bisher den botanischen Gärtner und seinen Gehülfen, und trägt zur Unterhaltung des botanischen Gartens im Verhältnis einer Durchschnitts - Summe von den fünf letzteren Jahren, bei, welche sich auf f. 145.--. pr. Jahr erstreckt und darauf hiermit festgesetzt ist.

Alle weitere nötig erachtete Verwendungen auf den botanischen Garten werden auf Kosten der medicinisch-chirurgischen Special-Schule gemacht. Der botanische Garten bleibt den Reconvaleszenten des Bürgerhospitals zur Bewegung in freier Luft offen stehen, und aus demselben dürfen keine Gewächse entnommen werden, wenn in der Folge die medicinisch-chirurgische Schule verlegt werden sollte.

VII.

Die Oberaufsicht über die Stifts-Bibliothek führet die Doktor Senckenbergische Administration, und hat in der Hinsicht darauf zu wachen, dass die Bücher in gehöriger Ordnung aufgestellt

stellt sind, dass die erforderlichen Catalogen geführt, von dem für die Bibliothek bestimmten Legate vorzügliche Werke angeschafft, und der Weg zur Benutzung der Bibliothek offen gehalten werde. Die spezielle Aufsicht und Beschluss über die Stiftungsbibliothek behält der jedesmalige Stiftsarzt vermöge seiner Instruction und Bestallungs - Briefes . Er muss für die Inteprität derselben , wegen welcher er responsabel ist , und Kaution leisten muss , ihre zweckmässige Anordnung , Haltung der Kataloge , u. s. w. sorgen . Die medicinisch - chirurgische Special Schule kann die Bibliothek benutzen , jedoch nur nach Vorschrift des seel. Stifters, wovon das Hauptgesetz ist , dass keine Bücher ausser dem Stiftungshause geliehen werden dürfen.

VIII.

Zum Behufe der Vorlesungen werden das Eckzimmer ebener Erde , in welchem sonst die Pflanzen überwintert und der in Garten gehende geplattete Saal unentgeltlich der medicinisch - chirurgischen Schule überlassen . Die nach dem Risse und Überschlügen des Herrn Baurates Hess erforderliche neue Einrichtungen werden auf Kosten des Stiftungsfondes gemacht, und das darauf verwendete Kapital mit 5 Procenten von der medicinisch - chirurgischen Schule verzinnet . Für die Überlassung des im obern Stockwerke befindlichen Ecksaales wird die Stiftungsadministration sich bei dem Freiherrn von Senckenberg verwenden . Sollte Mietzinns gefordert werden so hat die medicinisch - chirurgische Schule ihn zu tragen. Die weiters verlangten zwei kleinere Zimmer im Seitengebäude, zu welchem man von dem Hofe aus auf einer Stiege kommt, ist die Administration erbötig, nach Vorschläge des Herrn Baurates Hess einrichten zu lassen, und sie an die medicinisch-chirurgische Schule gegen den jährlichen Mietzins von fünfzig Gulden unter dem Vorbehalte zu überlassen, dass die Befreiung von militärischen Einquartierungs - Lasten, sowohl für das Senckenbergische Stiftungshaus, als für das Bürgerhospital erwirkt werde.

Sollte wegen Dranges der Umstände der unverhoffte Fall eintreten, dass das Stift oder Hospital dennoch mit Einquar -
tierung

tierung belegt werden und solche nicht in den auf dem ersten Stockwerke freibleibenden beiden kleinen Zimmern des Stifts - Hauses logieren können, so macht die medicinisch - chirurgische Schule sich verbindlich, an den Kosten, welche für die in ein Wirts - Haus zu verlegende, dem Stifte zu Last fallende Einquartierung bezahlt werden müssen, die Hälfte der Wirtsrechnung zu tragen. Uebrigens kömmt die Unterhaltung, Reinigung und Heizung der im Stiftshause überlassenen Auditorien auf Rechnung der medicinisch-chirurgischen Schule.

IX.

Das am Stifte angestellte Personale bleibt in seinen bisherigen Funktionen, und im Genusse ihres vom Stifte bezogenen Gehaltes. Die Vergütung für vermehrte Arbeiten, welche die Einrichtung der medicinisch-chirurgischen Schule notwendig machen möchte, wird von Letzterer geleistet, ohne dass dabei der Stifts - Fond weiteres, als mit den bisher bestrittenen Ausgaben in Anspruch genommen werden könnte.

X.

Das Recht, bei entstehenden Vakaturen einen Stiftsarzt zu erwählen, behält die Stiftsadministration nach der bisherigen Verfassung bei, und sollte der Stiftsarzt nicht zugleich als Professor der Botanik bei der medicinisch-chirurgischen Schule angestellt sein, so bleibt er doch im Genusse des Lehrischen Legates mit den darauf stehenden Verbindlichkeiten.

Die Ernennung des Lehrpersonale bei der medicinisch - chirurgischen Schule als einer Staats - Anstalt bleibt allein Seiner Königlichen Hoheit anheim gestellet. Das Recht zur Ernennung des botanischen Gärtners und seines Gehilfen behält die Stiftungs - Administration wie bisher, bei, jedoch müssen die zu wählenden Subjekte jedesmal vorher von der medicinisch-chirurgischen Schule geprüft sein.

XI.

Die Verwaltung des Fondes der medicinisch-chirurgischen Schule, und die Administration des Senckenbergischen Stiftungs - Fondes bleiben gänzlich getrennt, und von einander unabhängig.

Letztere

Letztere behält ihre nach dem Willen des Stifters eingeführte Verfassung bei, und stehet mit der medicinisch-chirurgischen Schule in keiner weiteren Berührung, als es die Obliegenheit für die Erreichung des Senckenbergischen Stiftungszweckes zu machen, ihr notwendig machet.

So geschehen Frankfurt den zweiundzwanzigsten Julius des Jahres Eintausendachthundertundzwoölf.

Und ist diese Uebereinkunft doppelt ausgefertigt und ein Exemplar dem Herrn Staats-Rat Pauli Kurator des öffentlichen Unterrichts, des andern aber der Administration des medicinischen Instituts der Dr. Senckenbergischen Stiftung übergeben worden.

gez. Wagner med. Doctor und Administrator
der Dr. Senckenbergischen Stiftung.

gez. Altenfelden, Doctor u. Physic. prim. u. Adm. der Senck. Stftg.
ordin. u.

gez. Scherbius, M. Dr. Physic. Admin. der Senckenberg. Stiftung.

gez. Brumhard, Dr. M. Physic. ordin. u. Administrator der
Dr. Senckenbergischen Stiftung.

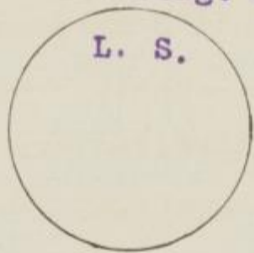
Der General-Kurator des öffentlichen Unterrichtes

gez. Pauli.

Genehmigt und bestätigt Fuld am 23. Juli 1812.

L. S.

(gez.) Karl Groshertzog.



r-
sor
en
ng
s-
e

Letztere behält ihre nach dem Willen des Stilleren eingetragene
Verleugung bei, und steht als die Oligomenie für die
Erhebung des Senckenbergischen Stilleren-Zweiges zu machen, die
notwendig macht.

So genehmigen Frankfurt den zweiwöchentlichen Julius des
Jahren Einweihungsfeierlichkeiten.
Und ist diese Uebereinkunft doppelt angefertigt und ein
Exemplar dem Herrn Staats-Rat Paul Kurator des öffentlichen
Unterichts, des andern aber der Administration des medizinischen
Instituts der Dr. Senckenbergischen Stilleren übergeben worden.

Der General-Kurator des öffentlichen Unterichts
Dr. Senckenbergische Stilleren
Dr. Senckenbergische Stilleren
Dr. Senckenbergische Stilleren
Dr. Senckenbergische Stilleren
Dr. Senckenbergische Stilleren

Der General-Kurator des öffentlichen Unterichts
Dr. Senckenbergische Stilleren
Dr. Senckenbergische Stilleren
Dr. Senckenbergische Stilleren
Dr. Senckenbergische Stilleren
Dr. Senckenbergische Stilleren

Der General-Kurator des öffentlichen Unterichts
Dr. Senckenbergische Stilleren
Dr. Senckenbergische Stilleren
Dr. Senckenbergische Stilleren
Dr. Senckenbergische Stilleren
Dr. Senckenbergische Stilleren

Der General-Kurator des öffentlichen Unterichts
Dr. Senckenbergische Stilleren
Dr. Senckenbergische Stilleren
Dr. Senckenbergische Stilleren
Dr. Senckenbergische Stilleren
Dr. Senckenbergische Stilleren



UNIVERSITÄT FRANKFURT

33

68

Sir Ludwig Spitzsch. aus dem Entwurf.
Lycæum Carolinum.

259.

*Wolfgang
Koch*





From Prof. Dr. [unclear]



Herr. Messias

erhöhte ich, um die Gefälligkeit zum Besuche
 am morgen, Samstag den 2ten d. M. Nachmittags 2 Uhr, vorzu-
 kommen gestrichen im Lyceum, den Gebrauch des künstl.
 Zimmers im Anatomischen Institut zu gestatten. Bezüglich
 Herr H. Generaldirector Raabert Hauli, die beim Lyceum
 vorgefallenen Conferenzen, deren hier überflüssige Verhandlung
 werden, im Local des Lyceum zu setzen, ersuchen ich Herr.
 Messias, nicht nur in Rücksicht auf obige Bitte den H.
 Hofräthelichen Rath für die morgigen Act anzusehen,
 sondern auch selbst zu ersuchen, daß bei den Conferenzen
 des Lyceum in Ansehung des Gebrauchs des künstl. Zimmers
 kein Aufwand anwalt. Herr. Messias werden in
 Ansehung, wenn die mich nicht in ganz Ansehung
 darauf antworten wollen. Mit Versicherung
 gezeichnet

Frankf. 5 März 1843

Herr. Messias
 geschätzter Vize
 Direktor des groß. Lyceum.

Handwritten marginal notes on the left edge of the page.





14
Herrn Professor Victor
Wagner

Moskau



Liebliche Kurhessische Pflanzl Administration,

Da wir nun fernerhin als Director der Grossherzoglichen
Gärten warden ist mir, aus dieser Sache Herr General Director
Rathschmidt Paull, die beim Gärten noch fehlende Copirungen in
Local der Kurhessischen Pflanzl zu senden, welche ich zufrüher
an Herrn Professor Doctor Meyer, mit der Bitte, die Herrn
Lehrermeister Reich zu ersuchen, daß ich die Copirungen der
Gärten in Auftrage der Gebrauch der Medicinalgärten, in
welchen auch die Medicinalpflanzen von Copirungen zu senden
soll, die Bestand erhalten. Herr Professor Doctor Meyer
sah die Güte, mir, glückfalls noch Eudern zufrüher,
auf diese Bitte zu antworten, daß ich mich damit an
die Administration wenden zu weihen habe, welche den
Gebrauch dieser Gärten nicht in Accord mit begriffen sey,



und das Zimmer von der Administration zu bestimmten
Zeiten in Gebrauch gezogen werke. Uebereinst mit dem best-
henden Accord, und außer Stand zu bezeugen einwirken
das Zimmer zu dem beabsichtigten Gebrauche im Accord be-
zogen sey oder nicht, furch ich mich durch die Not-
wendigkeit ein geschicktes Local zu dem Conferenzen des Gy-
mnasiums, die ich unbedingt, voraus es die Uebereinst gestattet,
ist zu vermeiden als nöthig zu veranlassen bemittelt
sein, zu erlangen, bezogen, einer Wohlthätigen Admini-
stration der Mühe und die vorerwähnten bitten aus-
zuwirken, daß es möglichst gefällig sey zu wege,
sich zu beobachten jedoch den Gebrauch des be-
absichtigten zu gestatten, und den H. Hospitalmeister
Rupp ein für allemal zu bezeugen auszuwirken. Ich
werke mich Gefälligkeit mit verbindlichen Dank
erkennen, und auf alle Weise zu erwidern be-
müht seyn.

Uhr

74
Ihr ist mit vorzüglicher Gefachung zu unterz.
setz die Hrn. Jahn

Herrn Hofrath Administration

Frankfurt, 6 März 1813.

Herrn Hofrath
Herrn Hofrath, Director
des großherzogl. Lyceum,
mit der Hof- und
Prüfung-Kommission.



Der Hochlöbliche
Präsidentliche Rathsamt - Administration.



Hochgeb. Frau

dem Herrn Ober-Rath und
Rathsherrn H. Schloffer
Director des Gymnasiums
hiesigen Examinat.

hochachtungsvoll

Hochgeb. Frau
Friedrich Gieseler
Herr Director!

Hochgeb. Frau haben
ich in dem hiesigen
Hoftheater C. M. dem
Herrn Gieseler, der sich
zu dem hiesigen
hiesigen Examinat
Eingebungen der
das in dem hiesigen
Hoftheater C. M.
und hiesigen der
Hoftheater C. M.
in hiesigen hiesigen
hiesigen.

Hochgeb. Frau haben
ich in dem hiesigen
Hoftheater C. M.
in hiesigen hiesigen
hiesigen.



Vorstellung nach Möglichkeit
zu entwickeln; so können
wir in dieser Erwägung
konstante Fortschritte
hoffen mit der Ausprägung
unserer, das heißt
auf diese Art die Bestellen
des Nicht-Admirationen
bedeutet es das größte, nicht
das selbe jedoch mal die
konstante Fortschritte
den Fortschritten das
immer wieder.

Dann ist bekannt, daß
das ist die einzige
ist, welche sie zu
lang das Nicht-Admirationen
zu sein die Positionen
zu sein das selbe
in der Zeit, weil sie
das ist die einzige
das ist die einzige
Abgabe der
Zusammenhang
ist die einzige

Dieses ist die
Zusammenhang
das ist die einzige
das ist die einzige
das ist die einzige

Daraus wird dieses Gemenge
 in Preßung genommen und
 das, welches allein zur
 Bereitung der Retinischen
 Linn. zu bleiben soll.

Wenn wir daher nicht
 unterlassen sind, das jüdische
 Ligeu Faberius in Salbau
 zu den Entschuldigungen des
 Exempts zu untersuchen; so
 müßten wir das Recht den,
 haben, das darüber jüdisch
 und bei der Retinischen
 Linn. die Preßung zu vermeiden,
 auf Gut und nachher
 Linn. des Entschuldigungen
 dabei nicht zu sein.

Eine Hoffabesam
 wunden die Billigkeit die
 das jüdische malige Preßung
 nicht zu vermeiden, und sich
 dazu um so williger zu
 haben, als selbst für die
 Gottesdienstliche Exempts
 durch die letzte Königlich-mäßig.

Es ist bitten die die das
 jüdische das das das
 Hoffabesam zu vermeiden
 davon die die das das
 zu vermeiden

Eine Hoffabesam

Sankt Petersburg d. 17. Jun
 März 1813.

angebracht

Herr. Messgerber

Sie ist die ihm seine Exemplare von gedruckten Raritäten Messgerber über das groß. Lyceum mit den angebotenen besten Gütern, und die sie für sich selbst, die übrigen haben die seine Mitglieder und Anstellungen (auswärtige) der Medicinischen Fakultät u. der Bürgerhospital, so wie die übrigen bei praktischer Arbeit angeordnete Handlungen zu verstellen die für sie haben können. Und ist mit anerkennender Empfehlung zu befehlen die ihm sein

Herr. Messgerber

geforderten Brief

J. M. Messgerber

Frankf. 20 Oct. 1813.

Dem Prof. Dr. Wagner Messgerber.

[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Kurze Nachricht

von dem

Großherzoglichen Lyceum Carolinum

in Frankfurt.



.....
October 1813.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

in 1801
Faint, illegible text in the middle section of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Durch die höchste Verfügung Sr. Kön. Hoheit, des Großherzogs, die öffentlichen Unterrichtsanstalten, deren Organisation, Curatel und Fonds betreffend, vom 1. Februar 1812, empfing das gesammte Schul- und Unterrichts-Wesen im Großherzogthum Frankfurt seine gegenwärtige Gestalt. Unter Andern verfügt diese höchste Verordnung, daß in den Städten Frankfurt, Aschaffenburg und Fulda, Lyceen, als Uebergangsanstalten von den Gymnasien zu den mit dem Kirchen- und Staatsdienste in unmittelbarer Verbindung stehenden Berufswissenschaften, und als Bestandtheile der Universität, errichtet werden sollen. Den Zweck dieser Lyceen bestimmt die nämliche höchste Verordnung dahin, daß sie durch das Studium der Historie, der Philologie, Philosophie, Mathematik, Naturgeschichte, Naturlehre, und der allgemeinen Encyclopädie, den Geist des Studirenden zu einer höhern intellectuellen Cultur erheben, und ihn zu einer wissenschaftlichen Behandlung der wichtigsten Gegen-

stände des menschlichen Denkens gewöhnen sollen. So mannichfach die Schwierigkeiten waren, welche sich, unter dem Drange unserer verhängnißvollen Zeit, der Ausführung des umfassenden, eine allgemeine Reform des Schulwesens bezielenden Planes Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs entgegenstellten, so gelang es doch den rastlosen Bemühungen des würdigen Herrn Generalcurators des öffentlichen Unterrichtes, Staatsraths Pauli, daß schon im November 1812, zugleich mit der Medicinisch-Chirurgischen Special-Schule, auch das Lyceum in Frankfurt seine Wirksamkeit organisationsmäßig eröffnen konnte. Seit diesem Beginn des Lyceums ist nunmehr beinahe ein volles Jahr verstrichen, und da jetzt die Anstalt in vollem Gange ist, auch im Laufe des zurückgelegten Jahres mancherlei Erfahrungen zum Gedeihen derselben eingetreten sind, so scheint es, jetzt mehr als selbst im Anfange, zweckmäßig, das Publicum mit dieser Anstalt und ihren Einrichtungen näher bekannt zu machen.

Obwohl das Lyceum einen Theil der Großherzoglichen Landes-Universität ausmacht, und in dieser Rücksicht, ohne der Departemental-Ober-Schulbehörde untergeordnet zu seyn, unmittelbar unter der Großherzoglichen Generalcuratel des öffentlichen Unterrichtes stehet, so gränzt es dennoch seiner Natur nach dergestalt an das Großherzogliche Gymnasium, daß es zunächst als eine organische Erweiterung und Fortsetzung dieser letztern Anstalt betrachtet werden muß. Zwischen das Gymnasium und die Special-Schule

der eigentlichen Berufswissenschaft wird das Lyceum als eine Uebergangsanstalt gestellt, woran die höheren Erkenntnißkräfte gebildet und geübt, die bisher im jugendlichen Geiste nur dunkel gefühlten und bewusstlos ausgeübten Gesetze eines natürlich guten Geschmacks, Herzens und Verstandes zu hellem Bewußtseyn gebracht, bis in ihren Ursprung verfolgt, und in ihrem systematischen Zusammenhange dargestellt, das eigentliche Wesen der wissenschaftlichen Behandlung eines Gegenstandes theils theoretisch, theils practisch erläutert, die physische Weltordnung in der Beschreibung und den gesetzmäßigen Erscheinungen der natürlichen Dinge, und die sittliche in dem Gange der Geschichte der Menschheit, nachgewiesen, und der Geist zu universellen Ansichten der Welt und des Lebens angeleitet werden soll. Dabei wird das so vielseitig auf Beredlung des Geschmacks, der Gesinnung und der Sprache wirkende Studium der alten classischen Litteratur fortgesetzt und vervollständigt.

Die dem aufgestellten Zwecke gemäß zu behandelnden Lehrgegenstände sind: Logik; Metaphysik; Moralphilosophie in ihrem allgemeinen und angewendeten Theile; Aesthetik; reine und angewandte Mathematik; Naturgeschichte; Naturlehre; Weltgeschichte; Geschichte der philosophischen Systeme; Encyclopädie; Alterthumskunde und alte Litteratur. Der Lehrplan bestimmt folgende Behandlungsart dieser Lehrgegenstände.

Dem Vortrage der Logik geht eine psychologische Zergliederung der Erkenntnißvermögen voraus. Alsdann wer-

den die logischen Regeln zur Bildung von Begriffen, Urtheilen und Schlüssen entwickelt, und in ihrer practischen Anwendung gezeigt, die Grundbegriffe und die Grundgesetze, welche allem menschlichen Denken unterliegen, ausgehoben, die Unterschiede des Erkenntnisses im Wissen, Glauben, Meinen und Zweifeln, dargethan, und der Vortrag mit einer Critik geschlossen, in wie weit die Möglichkeit eines Wissens von übersinnlichen Dingen in dem Erkenntniß-Vermögen gegründet sey. Um zu verhindern, daß bei den im Denken noch ungesübten Anfängern sich nicht gleich Anfangs eine Verworrenheit in den Begriffen und in der Zusammenstellung derselben festsetze, so werden noch in besondern Wiederholungsstunden die vorgetragenen Lehren theils weiter erklärt, theils durchgesprochen, Einwürfe und Disputirübungen herbeigeführt, und so den Zuhörern die ersten Versuche im abstracten Denken erleichtert.

Der Vortrag der Metaphysik stellt die Probleme auf, deren Auflösung in dieser Wissenschaft gesucht wird, zeigt die Nothwendigkeit, daß die menschliche Vernunft sich dieselben aufwerfe, giebt eine critische Uebersicht von den verschiedenen Hauptsystemen, in welchen ihre Auflösung versucht worden ist, und zieht daraus das Resultat, in welcher Art von Ueberzeugung das Streben der Vernunft nach Erkenntniß vom Urgrunde der Dinge und von übersinnlichen Gegenständen seine Befriedigung finde. Wiederholungsstunden finden hier wie bei der Logik Statt.

Die Moralphilosophie stellt in ihrem allgemeinen Theile den höchsten Zweck auf, dessen Realisirung die Vernunft von dem Menschen als einem sittlichen, zur Selbstbestimmung fähigen Wesen fordert, erläutert den Begriff von Freiheit im Gegensatz von Naturnothwendigkeit, gehet critisch die in den Hauptsystemen dieser Wissenschaft als höchste Gesetze angenommenen Moralprincipien durch, und findet die Bestimmung des Menschen im wirksamen Streben nach Erreichung des Ideals der Tugend. In ihrem angewendeten Theile zeigt sie, wie der Mensch sich diesem in jedem Busen wohnenden und durch das Gewissen angekündigten Ideal, unter den Verhältnissen und den Bedingungen des sinnlichen Lebens, durch Beherrschung und Leitung der Triebe, Neigungen und Leidenschaften, deren Natur und Verschiedenheit erörtert wird, möglichst annähern könne.

Der Vortrag in der Aesthetik geht nicht bis auf die letzten Principien einer Philosophie der Kunst zurück, sondern beschränkt sich auf Erklärungen der allgemeinen in Kunsttheorien vorkommenden Begriffe von Kunst, Kunstwerk, Kunstideal, vom Schönen, Erhabenen, Naiven, Lächerlichen, dem Contraste u. s. w., wirft einen Blick auf die Art des Wohlgefallens, welches durch Kunstproducte erzeugt wird, und auf die dabei aufgeregten inneren Thätigkeiten und Gemüthsbewegungen, läßt sich auf eine Classificirung der Künste, ihrer Stoffe, Mittel und der dadurch bestimmten Grenzen, auf Verbindung mehrerer Künste zu einem großen Effecte, ein, und fügt bei jeder

einzelnen Kunst eine kurze Geschichte derselben bei, unter welchen Völkern und zu welchen Zeiten sie am meisten geblüht habe.

Der Unterricht in der Mathematik wird mit einer Uebersicht von dem allgemeinen Gegenstande der Wissenschaft, den verschiedenen Theilen derselben, und der von ihr befolgten Methode eröffnet. Besonders verdient Letztere genauer entwickelt zu werden, weil sie das Muster einer strengen wissenschaftlichen Behandlung ist. Die Hauptsätze der Arithmetik und Elementargeometrie werden in genau zusammenhängender Ordnung wiederholt, und mit strengen Beweisen versehen. Dann folgen die allgemeinen Lehren diskreter und stätiger Größen, die Algebra und Trigonometrie, und eine kurze Uebersicht der Analysis des Unendlichen und der höheren Geometrie. Nach vollendeter reiner Mathematik werden die Anwendungen derselben auf die Bewegungen fester und flüssiger Körper, des Lichtes und der Weltkörper gezeigt. Bei Ausführung der einzelnen Lehren wird immer nach der strengen synthetischen Methode verfahren, damit die jungen Leute im scharfen Bestimmen der Begriffe, systematischen Verknüpfen der Sätze geübt, und so zum Selbstdenken und Selbsterfinden angeleitet werden.

Die Absicht bei dem Studium der Naturgeschichte ist nicht, Naturhistoriker zu bilden, sondern nur die Studirenden

den mit der Mannigfaltigkeit, den Hauptunterschieden und den Eigenschaften der sie umgebenden organischen und unorganischen Körper bekannt zu machen, damit sie ihren Blick zu einem Ganzen der Natur erheben lernen. Durch diese Absicht wird der Umfang einer verhältnismäßigen Vollständigkeit bestimmt. Bei der Classificirung der Körper werden die bewährtesten natürlichen und künstlichen Methoden angezeigt, und durch scharfe Herausstellung der Merkmale, wodurch sich Classen, Ordnungen, Geschlechter und Arten von einander unterscheiden, wird der jugendliche Geist an präcises Bestimmen und allmähliges Steigern der Begriffe gewöhnt. Die verschiedenen Lagerstätten, in welchen Mineralien vorkommen, werden Veranlassung zu einer allgemeinen Uebersicht geologischer und geognostischer Kenntnisse geben, und bei der Beschreibung der organischen Körper wird die Einleitung durch physiologische Lehren über die allgemeine Natur organischer Körper, ihrer dadurch bestimmten Theile und Berrichtungen, und über die Geschichte ihres Lebens, gemacht werden.

Von der Naturlehre werden die Statik, Mechanik, Hydrostatik, Hydraulik, die optischen und astronomischen Lehren, und die mathematische Geographie ausgeschlossen, als welche bei der angewendeten Mathematik vorkommen. Der Unterricht in der Naturlehre geht von den Betrachtungen der allgemeinen Eigenschaften der Körper und den Gesetzen der Bewegung, von der allgemeinen Anziehung unseres Planeten gegen alle irdische Körper, und von der

befondern Anziehung aus, welche zwischen den einzelnen Körpern, unabhängig von den Gesezen der Schwere, Statt hat. Dann geht sie zu der Lehre von dem Wärmestoffe, den chemischen und physischen Eigenschaften des Lichts, der atmosphärischen Luft, des Wassers, der Entstehung der natürlichen Säuren, über. Dadurch ist die nun folgende Theorie von den Phänomenen des Verbrennens, des Athemholens, der thierischen Wärme, der Vegetation, und der Gährungen, vorbereitet. Bei der Lehre von der Electricität, dem Magnetismus und Galvanismus wird die Ähnlichkeit und Verschiedenheit der dabei beobachteten Erscheinungen und Geseze bemerkbar gemacht. Der Vortrag schließt sich mit einem Abrisse des Planeten: Systems und mit einer Theorie von den Bewegungen der Weltkörper nach den Gesezen der Gravität. Da die Lehren der Experimental: Physik allein auf Versuchen und Beobachtungen beruhen, so wird gezeigt werden, nach welchen Regeln Versuche und Beobachtungen anzustellen seyen, und wie man durch Benutzung derselben zur Kenntniß der Natur: geseze gelange. Bei dem Vortrage der Naturlehre wechselt die synthetische und analytische Methode, um auf die verschiedenen Wege zur Auffindung physischer Wahrheiten aufmerksam zu machen.

Der Geschichtsvortrag verläßt die an dem Gymnasium befolgte ethnographische Methode, und erhebt sich nun, durch große synchronistische Zusammenstellungen in festgesetzten Zeitperioden, zu einer Geschichte der Menschheit.

Die vorzüglichsten bekannten Länder der Erde sind der Schauplatz ihrer Betrachtungen, auf welchen die gleichzeitigen Staaten und Völker in ihren verschiedenen Zuständen vom Entstehen, Wachstume, von Uebermacht, welthistorischer Wichtigkeit, allmähligem oder gewaltsamem Verfall, aufgeführt, und zu einem auf einander einwirkenden höhern Ganzen verknüpft werden. Die Vergleichen in den Modificationen der bürgerlichen, politischen, militairischen und religiösen Verfassung der Völker, ihrer herrschenden Sitten und Gebräuche, ihrer artistischen und wissenschaftlichen Cultur, ihres Gewerbsfleißes und Commercialbetriebes, geben die einzelnen Gesichtspuncte ab. Allenthalben werden die vorwaltenden Principien des öffentlichen Lebens und der Staatsgewalten aufgesucht, und jedes welthistorische Ereigniß wird von dem ersten oft unscheinbaren Beginnen an, durch alle Epochen seiner wachsenden Wirksamkeit bis zu seinen letzten mehrentheils unverilgbaren Spuren verfolgt. Diese Behandlungsart ist fruchtbar an großen Betrachtungen, und öffnet dem jungen Denker den Blick in den Gang und Zusammenhang der Schicksale des menschlichen Geschlechts.

Die Versuche zur Auflösung der höchsten Aufgaben der Philosophie können sich nicht ins Unendliche vervielfältigen, da sie innerhalb der Schranken des menschlichen Erkenntniß-Vermögens befaßt sind. Sämmtliche philosophische Systeme können also, je nachdem sie von Principien der Reflexion oder Speculation ausgegangen sind, unter bes

stimmte Classen gebracht werden, wodurch ihre Uebersicht für den jugendlichen Geist erleichtert wird. Die Entgegensetzung der Resultate, welche sich alsdann, sowohl auf dem Wege der Reflexion, als auf jenem der Speculation, herausstellen, findet ihre Erklärung in dem Anfangspuncte, an welchen die Untersuchung angeknüpft worden ist, und in der angewendeten Methode. Diese Zusammenstellung der philosophischen Systeme unter allgemeine Classen, welche, um wahrhaft geschichtlich zu seyn, der Chronologie folgen, und mit biographischen und litterarischen Notizen verbunden werden müssen, hat auffer der Erleichterung der Uebersicht den weiteren Vortheil, daß sie die feineren Unterschiede derjenigen, welche in ihren Resultaten gleichartig sind, schärfer heraustreten läßt, und ist für die Studirenden am Lyceum besser geeignet, als jene Darstellungsart, welche sich einzig an die chronologische Aufeinanderfolge hält.

Das am Gymnasium begonnene Studium der alten Classiker wird fortgesetzt, und mit Alterthumskunde und mit der Geschichte der griechischen und römischen Litteratur verbunden. Bei den großen Fortschritten, welche an dem Gymnasium in der lateinischen Sprache gemacht seyn müssen, werden nur in dem ersten Cursus des Lyceums römische Schriftsteller gelesen, und in dem zweiten Cursus alle für dieses Studium ausgesetzte Lektionen den Griechen zugewendet. *)

*) Von dieser Vorschrift ist diesmal, aus besondern erheblichen Gründen, abgewichen worden.

Hebräische Sprache wird für diejenigen, welche Theologen werden wollen, in außerordentlichen Stunden gelehrt.

Um die Studirenden in der Wahl einer Berufswissenschaft zu leiten, und ihnen eine Uebersicht von dem Umfange und Inhalte aller das Gebiet der menschlichen Erkenntnisse ausmachenden Wissenschaften zu geben, wird eine encyclopädische nach Principien geordnete Darstellung derselben vorgezogen, in welcher jedes besondere Hauptfach mit allen seinen Verzweigungen und Unterabtheilungen vorkommt. Der Nutzen des encyclopädischen Studiums wird durch eingestreute Zusätze litterarischer und biographischer Notizen erhöht.

Der Unterricht in sämmtlichen genannten Wissenschaften wird in vier Semestern oder zweijährigen Cursen ertheilt. Auf jede Woche kommen 27 Lektionen nach folgender Stundenvertheilung.

Erster Cursus. Wintersemester.

Logik 6, Repetitorium derselben 3, allgemeine Lehre discreter Größen 3, allgemeine Lehre stätiger Größen 3, Naturgeschichte unorganischer Körper 3, Weltgeschichte 3, alte Litteratur 6 Lektionen.

Erster Cursus. Sommersemester.

Metaphysik 6, Repetitorium derselben 3, Algebra nebst Einleitung in das höhere Studium der Analysis 3, Trigo-



nometrie und Anwendung der Algebra und Geometrie 5, Naturgeschichte organisirter Körper 3, Weltgeschichte 3, alte Litteratur 6 Lektionen.

Zweiter Cursus. Wintersemester.

Allgemeine Moralphilosophie 5, angewandte Mathematik 4, Naturlehre 6, Aesthetik 3, Geschichte der philosophischen Systeme 3, alte Litteratur 6 Lektionen.

Zweiter Cursus. Sommersemester.

Angewandte Moralphilosophie 5, angewandte Mathematik 4, Naturlehre 6, Geschichte der philosophischen Systeme 3, allgemeine Encyclopädie 3, alte Litteratur 6 Lektionen.

Diese Aufeinanderfolge und Vertheilung der Lehrgegenstände, und die für jeden derselben festgesetzte Stundenzahl bleibt unverändert. Die Bestimmung der besondern Stunden zu jeder Lektion wird am Ende eines jeden Semesters für das nächstfolgende nach getroffener Uebereinkunft der Professoren bekannt gemacht.

Die Lehrer, welchen der Vortrag der Lehrgegenstände anvertraut worden ist, sind:

Friedrich Christian Matthia, Dr. der Philosophie, Großherzoglicher Ober-Schul- und Studien-Rath und

Director des Gymnasiums, als Professor der alten classischen Litteratur ;

Georg Friedrich Grotefend, Dr. der Philosophie, und Conrector am Gymnasium, als Professor der alten classischen Litteratur ;

Georg Michael Roth, der Philosophie und Rechte Dr., Prorector am Gymnasium und Bibliothecar der städtischen Bibliothek, als Professor der Encyclopädie ;

Moriz Poppe, Dr. der Philosophie, als Professor der Naturgeschichte, Naturlehre und Mathematik ;

Heinrich Adolph Herling, Dr. der Philosophie, als Professor der hebräischen Sprache ;

Friedrich Christoph Schlosser, Dr. der Philosophie, als Professor der Weltgeschichte und der Geschichte der philosophischen Systeme ;

Joseph Franz Molitor, Dr. der Philosophie, als Professor der Philosophie.

Die sämmtlichen Professoren, mit einem Director an ihrer Spitze, bilden das Collegium des Lyceums. Director des Lyceums ist :

Johann Friedrich Heinrich Schlosser, Großherzoglicher Ober-Schul- und Studien-Rath.



Die Jahres-Curse fangen bei dem Lyceum mit dem November an, und gehen, mit der kurzen Unterbrechung von 14 Tagen zu Anfang des Mai, bis zu Ende des nächsten Septembers fort. Alsdann treten 4wöchentliche Ferien ein. Außer diesen Ferien vom 1 — 14. Mai, und 1 — 31. October finden keine ganzen oder halben freien Tage Statt, jedoch mit Ausnahme der höheren in einer der drei christlichen Confessionen gefeierten Kirchenfeste.

Zur Frequentirung des Lyceums ist jeder Frankfurter Gymnasiast verbunden, ehe er zu dem Studium einer Berufswissenschaft übergeht. Der Zutritt an diese Anstalt wird nur jenen gestattet, welche sich mit einem Zeugnisse von dem Director des Gymnasiums ausweisen können, daß die Gymnasial-Studien von ihnen vollendet worden seyen. Inländer, welche häuslichen Unterricht in diesen Studien erhalten haben, und an dem Lyceum aufgenommen zu werden wünschen, müssen sich einer Prüfung von dem Director des Gymnasiums unterwerfen und einen Befähigungsschein von demselben vorlegen. Von den Ausländern wird in dem gleichen Falle ein Zeugniß der Schulbehörde desjenigen Institutes gefordert, an welchem sie ihre Gymnasial-Studien gemacht haben. Die Aufnahme an dem Lyceum geschieht durch den Director dieser Anstalt zu Anfang des Schuljahres.

Um den Versuchungen zur Erschlaffung des Fleisches im Studiren zu begegnen, wird bei Endigung eines jeden

größeren Abschnittes irgend einer Lehre, eine gedrängte Uebersicht desselben, prüfend, fragend und disputirend wiederholet, und öfters werden schriftliche Ausarbeitungen über die vorgetragenen Lehren angeordnet. Am Ende eines jeden der drei ersten Quartale im Jahrescurse werden in Gegenwart sämmtlicher Professoren und der versammelten Lyceisten eines jeden Cursus Prüfungen über sämmtliche Lehrgegenstände gehalten. Am Schlusse des Schuljahres werden diese Prüfungen einzeln vorgenommen, und nach dem Resultate derselben, und in Gemäßheit der das Jahr hindurch über Aufführung und Fleiß geführten Censurlisten, wird durch Stimmen-Mehrheit der Professoren entschieden, ob ein Studirender zu einem höheren Cursus oder zum Studium der Berufswissenschaften zu entlassen sey. Jene, welchen Letzteres gestattet wird, erhalten darüber eine Bescheinigung von dem Director. Am Ende des Jahrescursus wird ein öffentlicher Actus gefeiert, welcher von einem der Professoren mit einer Rede eröffnet wird, und bei welchem jene Lyceisten der beiden Curse, welche die ausgezeichnetesten Fortschritte in den Wissenschaften gemacht haben, öffentlich Sätze aus den vorgetragenen Lehrgegenständen vertheidigen. Diese Sätze erscheinen gedruckt mit einem Programme, dessen Abfassung unter den Professoren jährlich umwechselt.

Jeder Lyceist muß bei der ersten Aufnahme an die Lehranstalt die Matrikel nehmen, und erhält darüber einen gedruckten Schein, gegen die Gebühr von drei Gulden, und

die Pedellengebühr von 45 Kreuzern. Zu Anfang eines jeden folgenden Semesters muß er sich für den nächsten Cursus neu inscribiren lassen, und zahlet dafür dreißig Kreuzer und 15 Kreuzer Pedellengebühr. Die Inscription wird auf dem Matrikelscheine notirt. Bei der Entlassung eines Lyceisten zu dem Studium einer Berufswissenschaft müssen auf dem Matrikelscheine drei solcher Inscriptionen notirt seyn. Für den gedruckten Schein, welchen jeder Lyceist bei seiner Entlassung nach vollendeten Cursen erhält, wird Ein Gulden, und die Pedellengebühr von 30 Kreuzern entrichtet.

Die einzelnen Vorlesungen am Lyceum werden nicht honorirt, sondern beim Nehmen der Matrikel und bei jeder folgenden Inscription werden zehn Gulden für sämtliche Vorlesungen in dem Semester eines Cursus bezahlt. Nur genügend bescheinigte Armuth darf den Director zum Nachlaß dieser Zahlung bewegen.

Damit auch Personen, welche, ohne als Lyceisten immatriculirt zu seyn, einzelne Collegien zu hören Lust haben, die Möglichkeit hierzu verschafft werde, so ist dem Director verstatet, denselben, auf Anmelden bei ihm, die Gestattung zum Besuche einzelner Collegien zu ertheilen. Jedoch müssen dieselben, um diese Gestattung zu erlangen, mit einem Atteste desjenigen Professors, dessen Vorlesungen sie zu besuchen wünschen, daß er sie zum Verständniß dieses Unterrichtes vorbereitet und fähig erachte, sich bei dem Director ausweisen. Die Gestattung wird auf ein Semester ertheilt,

und es wird über dieselbe ein gedruckter Schein ausgefertigt, gegen welchen für jedes einzelne Collegium, worauf die Gestattung sich erstreckt, Fünf Gulden, ferner aber eine Bedellengebühr von 15 Kreuzern bezahlt werden muß.

Die Aufsicht für Erhaltung guter und edler Sitten am Lyceum theilen sämmtliche Professoren. Ueber die bei der Lehranstalt in Hinsicht der Ordnung und Ruhe zu befolgenden Maaßregeln verfügen die Disciplinar-Gesetze das Erforderliche. Diese, auch die einzelne Vorlesungen besuchenden Nicht-Lyceisten verbindenden, Disciplinar-Gesetze sind im Local der Anstalt angeheftet, und werden zu Anfang eines jeden Semesters den versammelten Lyceisten vorgelesen.

Da eine unausgesetzte, sich gleich bleibende Thätigkeit die fruchtbarste Quelle guter Sitten ist, so wird auf den fleißigen Besuch der Vorlesungen mit besonderer Strenge gehalten. Die Abwesenden werden in jeder Lection von den Professoren aufgezeichnet, und die Liste derselben, mit etwaigen Bemerkungen, am Ende der Woche dem Director zugestellt, welcher daraus eine Monatliste verfertigt, und sie dem Conferenz-Protocolle beifügt.

Damit der innere Zusammenhang und gute Bestand der Lehranstalt fortwährend gesichert bleibe, versammeln sich sämmtliche Professoren des Lyceums monatlich in einer Conferenz, aus deren Berathungskreise Nichts ausgeschlossen ist, was auf Verbesserung des Institutes, auf Disciplin,

eingeführte Ordnung, wissenschaftliche Subsidien u. s. w. Beziehung hat. In dieser Conferenz erstatten die Professoren Berichte über den Fleiß und Fortgang der Studirenden in ihren besondern Lectionen während des vergangenen Monates, über die Resultate der Quartalprüfungen, über die beobachtete Sittenzucht, und legen von Zeit zu Zeit die von ihnen angeordneten schriftlichen Ausarbeitungen der Studirenden vor, welche dem Conferenz-Protocolle beige-schlossen werden.

Der Director legt dem Conferenz-Protocolle die monatlichen Absententlisten bei, und schickt dasselbe, in Begleitung eines besondern Vortrags darüber, an die Großherzogliche General-Curatel des öffentlichen Unterrichtes ein.

In dem Bisherigen sind die Grundzüge der Einrichtung des Großherzoglichen Lyceums enthalten, und ohne Zweifel darf bei Darlegung derselben die Hoffnung und der Wunsch ausgedrückt werden, daß diese in einem schönen Sinne und mit edlen, wohlwollenden Absichten errichtete Anstalt sich der Idee ihres erhabenen Gründers jederzeit würdig beweisen möge. Geschieht dieß unter Gottes Beistand, so wird diesem ausblühenden Institute auch der Antheil aller Bessern in immer größerm Maaße zu Theil werden.

Die Eintheilung der Vorlesungen in den beiden Cursten des bevorstehenden Wintersemesters, welches mit dem 2. No-

vember 1813 seinen Anfang nehmen, und mit Ende Aprils 1814 schliessen wird, ist auf nachstehende Weise angeordnet worden.

Professor Matthiä.

Erster Cursus.

Griechische Classiker. Tragödien des Sophokles. (Oedipus der Tyrann, und Oedipus in Kolonos.) Dienstag und Donnerstag. 8 — 9.

Griechische Litteratur. Nach Schaaff's Handb. des classischen Alterth. Samstag. 8 — 9.

Zweiter Cursus.

Griechische Classiker. Platonische Dialogen. (Platonis Dial. IV. nach Biester's Ausg.) Montag und Mittwoch. 8 — 9.

Römische Litteratur. Nach Schaaff's Handb. Freitag. 8 — 9.

Professor Grotendorf.

Erster Cursus.

Römische Classiker. Annalen des Tacitus. Montag und Mittwoch. 8 — 9.

Lateinische Stylübungen. Freitag. 8 — 9.

Zweiter Cursus.

Römische Classiker. Horatius, Juvenalis, Persius.
Dienstag und Donnerstag. 8 — 9.

Römische Alterthümer. Nach Schaaff's Handb. Samstag.
8 — 9.

Professor Poppe.

Erster Cursus.

Arithmetik. Nach seinem eigenen unter der Presse befindlichen Handbuch. Montag, Mittwoche und Freitag. 10 — 11.

Geometrie. Nach seinem eigenen unter der Presse befindlichen Handbuch. Dienstag, Donnerstag und Samstag. 10 — 11.

Naturgeschichte. Mineralogie. Nach eigenem Plane. Dienstag, Mittwoche und Freitag. 11 — 12.

Zweiter Cursus.

Physik. Nach seinem eignen Lehrbuche. Montag, Dienstag, Mittwoche, Donnerstag, Freitag und Samstag. 9 — 10.

Angewandte Mathematik. Nach eigenem Plane. Montag, Donnerstag und Samstag. 11 — 12; und Montag. 2 — 3.

Professor Herling.

Erster Cursus.

Hebräische Sprachkunde. Jesajas und Samuel. Mit Zugrundelegung der Schröder'schen Grammatik. Montag und Donnerstag. 11 — 12.

Zweiter Cursus.

Bleibt, wegen Mangel an Schülern, ausgesetzt.

Professor Schlosser.

Erster Cursus.

Universal-Geschichte. Nach eigenem Plane. Montag, Donnerstag und Samstag. 2 — 3.

Zweiter Cursus.

Geschichte der Philosophie. Nach eigenem Plane. Montag, Donnerstag und Samstag. 3 — 4.

Professor Molitor.

Erster Cursus.

Logik. Nach eigenem Plane. Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Samstag. 9 — 10. Hieran schliessen sich :



Logische Repetitionsstunden. Mittwoche, 2 — 3; Donnerstag, 3 — 4; und Samstag, 11 — 12.

Zweiter Cursus.

Moralphilosophie. Nach eigenem Plane. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, 10 — 11; und Mittwoche 3 — 4.

Aesthetik. Nach eigenem Plane. Mittwoche und Samstag, 10 — 11; und Donnerstag, 2 — 3.



Medizinisch-chirurgische Special
Schule "Lyceum" berlinum "1841/13

III B. II. 42

Aug 31



In der Übereinkunft zwischen dem General-Kurator des öffentlichen Unterrichts einerseits, und der Administration des Senckenbergischen Stifts andererseits zur Benutzung des besagten Stifts für die medizinisch-chirurgische Spezialschule in Frankfurt am Main vom 28. Juli 1812 ist unter No.X folgendes gesagt:

„Das Recht, bei entstehenden Vakaturen einen Stiftsarzt zu erwählen, behält die Stifts-Administration nach der bisherigen Verfassung bei, und sollte der Stifts-Arzt nicht zugleich als Professor der Botanik bei der medizinisch-chirurgischen Schule angestellt sein, so bleibt er doch im Genusse des Lehrischen Legates mit den darauf haftenden Verbindlichkeiten.

Die Ernennung des Lehr-Personals bei der medizinisch-chirurgischen Schule als einer Staats-Anstalt bleibt allein Seiner Königlichen Hoheit anheimgestellt. Das Recht zur Ernennung des botanischen Gärtners und seines Gehilfen behält die Stifts-Administration wie bisher, jedoch müssen die zu wählenden Subjekte jedesmal vorher von der medizinisch-chirurgischen Schule geprüft sein.“

Über Zweck und Bedeutung dieses Übereinkommens gibt No.I daselbst Aufschluß:

„Die Senckenbergische Stiftungs-Administration überläßt der von Seiner Königlichen Hoheit ihrem gnädigsten Souveräne neu zu gründen

den

denden medizinisch-chirurgischen Schule, wodurch der vaterstädtischen Stiftung des Doktors Senckenberg seel. zum Behufe des medizinischen Unterrichtes eine dem Umfange der Heilwissenschaften, und den Bedürfnissen des Großherzogtums entsprechende Erweiterung gegeben werden soll, das anatomische Theater, den botanischen Garten und mehrere zu Lehrsälen einzurichtende Zimmer in dem Stifts-Gebäude zur unentgeltlichen Benutzung mit Vorbehalt des Eigentumsrechtes."

Die Übereinkunft ist unterzeichnet von den Administratoren der Senckenbergischen Stiftung und andererseits von dem General-Kurator des öffentlichen Unterrichts. Sie trägt außerdem den Genehmigungs- und Bestätigungsvermerk des Fürsten Primas d.d. Fulda den 28. Juli 1812.

In der Fundations- und Organisations-Urkunde der medizinisch-chirurgischen Schule in Frankfurt am Main vom 4. November 1812 heißt es unter No.VIII im Eingang:

„Die Professoren der medizinisch-chirurgischen Schule müssen Doktoren der Arzneikunst oder Wundarzneikunst sein. Sie stehen in der Kategorie wirklicher Staatsdiener, und haben mit den Räten der Justiz-Kollegien erster Instanz gleichen Rang.“

Über das Wirken dieser Hochschule schreibt Jung Frankfurter Hochschul-Pläne 1384 - 1866 S.35:

.....angesehene Ärzte und Gelehrte er-
teil-

teilten den Unterricht; er fand im Senckenber-
gischen Stiftungsgebäude statt, das jetzt für
kurze Zeit das rege wissenschaftliche Leben
erfüllte, von welchem der Stifter nicht ge-
träumt hatte."

o=
k=
zi=
heil=
roß=
an
oo=
ein=
ar
s
a-
i-
s
t
III
pur=
en
ung
=
=



Anläßlich des 25-jährigen Bestehens der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu Frankfurt am Main überreicht die Administration der Dr. Joh. Christ. Senckenbergischen Stiftung die Gründungsurkunde der als medizinische Fakultät der Landesuniversität des Großherzogtums Frankfurt in hiesiger Stadt von dem Großherzog Karl von Dalberg im Jahre 1812 errichteten medizinisch-chirurgischen Schule der Johann Wolfgang Goethe-Universität als Festgabe.

Die Gabe soll Zeugnis ablegen von der Überlieferung des Hochschulgedankens in Frankfurt und zugleich von dem Zusammenklang der Absichten Senckenbergs mit der Ausgestaltung von Forschung und Lehre im Bereiche der Heilkunde und der Naturwissenschaften in seiner Vaterstadt.

Die Administration der Dr. Joh. Christ. Senckenbergischen Stiftung:

Dr. Carl Benz
Maxi. Gumbelius.

Frankfurt a. M. den 1. Juli 1939



Karl Theodor Anton Maria, Fürst v. Dalberg, Großherzog
v. Frankfurt. Gründungsprotokolle der Großherzoglichen
Medizinisch-chirurgischen Schule zu Frankfurt a. M.
Vor. Fuld 1812.



Bücherei
des Rektorats
Nr. 14

Karl von Dölles

Erzherzog, Fürst Primas des Rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Bischof von Regensburg &c. &c. &c.

S II.

In Entwerfung sind Ihnen hieselbst, wiewohl die für-
kamburgische Richtung und die Kaufmännische in
Frankfurt für den Unterricht in den Gelehrten-
schaften verbindlich, haben Mir Euch beygelegen ge-
sagt, in Unserer höchsten Verordnung, die öffent-
liche Unterrichtsverwaltung betreuend, (Regie-
rungsblattes beyten Bandes 51^{ter} Blatt) zu ver-
stehen, daß eine medizinisch-chirurgische Schule
in besagter Stadt errichtet werden. Zu diesem
Zweck haben Mir ein neues chemisches Laboratorium
errichten und mit den fürkamburgischen Richtung-
Eliminierung eine Unterrichtsverwaltung abzustellen
lassen, wunnezu wulden wufman den wichtigsten
zur Richtung gesonderten Unterrichts-Subjektum,
als das Gebüde des anatomischen Gartens, den
botanischen Garten und die Bibliothek von den
medizinisch-chirurgischen Schule muthigstlich

bu =



liehen abtunmiffen handlungen demselben zuhil.
In demselben Künigreich Höchstseigenen Orten
schreibt und beschreibet bequendlichen Großherzog
lichen gesunden Tugend.

Ca. die von mirten Konstantin firtunigen
nicht firtunigen und zuwölz. Ende



